Die Bereicherungsansprüche bei Verträgen auf Leistung an Dritte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Horst Schmidt
Gerichtsreferendar
aus Pfaffendorf-Koblenz.

Koblenz 1926.
Louis Keßler Nachf.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Fr. Leonhard.

Von der Fakultät angenommen am: 15. Oktober 1926.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Gliederung.

Schrifttum.

Bechmann: System des Kaufs nach gemeinem Recht. Bd. 2. Erlangen 1884.

Binder: Correalobligationen im römischen und heutigen Recht. Leipzig 1899.

Boehmer: Der Erfüllungswille. München 1910.

Boer: Leistungsunmöglichkeit und Verzug, in Gruch. Beitrag 54, S. 493.

Brütt: Die abstrakte Forderung. Berlin 1908.

Dannehl: Das Anwendungsgebiet und die rechtliche Bedeutung des § 329 BGB. Diss. Heidelberg 1911.

Danz: Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. Jena 1911.

Dernburg: Schuldverhältnisse. Halle 1899.

Ehrenzweig: Die sog. zweigliedrigen Verträge. Wien 1895.

Endemann: Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. 2, 1882.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1. Bd., 9. Aufl., 1903.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Allg. Teil und Schuldverhältnisse. 15.—17. Aufl., Marburg 1921/22.

Fischer-Henle: Handkommentar zum BGB. 8. Aufl., München 1921.

Gareis: Die Verträge zu Gunsten Dritter. Würzburg 1873.

Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Hellwig: Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. Leipzig 1901.

Ihering: Culpa in contrahendo, in Iherings Jahrbuch 4, S. 1.

Ihering: Geist des römischen Rechts. 3. Teil, Leipzig 1877.

Jung: Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes. Leipzig 1902.

Jung: Anweisung und Vollmacht, in Iherings Jahrbuch. Bd. 69, S. 82.

Jung: Ist der Empfänger einer Postanweisung grundlos bereichert, weil der Vertrag zwischen Einzahler und Post nichtig war? in Iherings Jahrbuch 70, S. 207.

Kleinecke: Schuldübernahme, Erfüllungsübernahme und Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger in ihrem Verhältnis. Diss. Leipzig 1907.

Kuntze: Der Gesamtakt, ein neuer Rechtsbegriff, in der Leipziger Festgabe für Müller 1892.

Lenel: Stellvertretung und Vollmacht, in Iherings Jahrbuch 36, S. 1 ff.

Leonhard, Fr.: Die Beweislast. 2. Aufl. Berlin 1926.

Leonhard, Fr.: Bürgerliches Recht. Berlin 1923.

Leonhard, Rud.: Der Allgemeine Teil des BGB. Berlin 1900.

Leonhard, Rud.: Der Irrtum bei nichtigen Verträgen. Berlin 1882.

Lippmann: Beiträge zur Theorie der Schuldübernahme des BGB. Arch. f. d. ziv. Pr. 107, S. 1 ff.

Ludewig: Die Ermächtigung nach bürgerlichem Recht. Marburg 1922.

Marck: Die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften als Folge der Unmöglichkeit der Verwirklichung ihres Inhalts. München 1913.

Mayr, v.: Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1903.

Neubecker: Der abstrakte Vertrag, im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 22, S. 34 ff.

Oertmann: Kommentar zu den Schuldverhältnissen. 3.—4. Aufl., 1910.

Oertmann: Die Zahlung fremder Schulden, in Iherings Jahrbuch 82, S. 457.

Planck: Kommentar zum BGB. Allg. Teil, 4. Aufl., 1913. Schuldverhältnisse. 3. Aufl., 1907. Schuldverhältnisse. 1. Teil, 4. Aufl., 1914.

Plessen: Die Grundlagen der modernen condictio. Leipzig 1904.

Rappaport: Die Einrede aus fremdem Rechtsverhältnis. Berlin 1904.

Reichel: Die Schuldmitübernahme. München 1909.

Reichel: Zur Behandlung formnichtiger Verpflichtungsgeschäfte, im Arch. f. d. ziv. Pr., Bd. 104, S. 1.

Reichsgerichtsräte: Kommentar zum BGB. 1. Bd. 5. Aufl., Berlin und Leipzig 1923.

Rubach: Beitrag zur Lehre von der Schuldübernahme und von dem Versprechen der Leistung an einen Dritten. Diss. Halle 1914.

Rümelin: Zur Lehre von den Schuldversprechen und Schuldanerkenntnissen des BGB., in Arch. f. d. ziv. Pr. 97, S. 211 ff. und 98, S. 152 ff.

Salinger: Zur Frage deer kumulativen Schuldübernahme, im Archiv für bürgerliches Recht. 28, S. 81.

Schollmeyer: Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. Berlin 1904.

Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch. 1. Bd. Berlin 1926.

Stahl: Die Verträgee zu Gunsten Dritter nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Bonn 1899.

Stammler: Das Recht der Schuldverhältnisse. 1897.

Stampe: Causa und abstrakte Geschäfte, in der Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 55, S. 387 ff.

Stampe: Simultantilgung von Geldschulden, im Archiv f. ziv. Pr. 107, S. 283 ff.

Staudinger: Kommentar zum BGB. Schuldverhältnisse. 7.—8. Aufl. 1912.

Steffens: Die Übernahme fremder Schuld im Wege eines Vertrages des Versprechenden mit dem Schuldner. Diss. Heidelberg 1908.

Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Bd. Leipzig 1878.

Titze: Die Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem bürgerlichem Recht. Leipzig 1900.

Tuhr, v.: Zur Lehre von der Anweisung, in Jherings Jahrbuch 48, S. 1 ff.

Tuhr, v: Zur Lehre von abstrakten Schuldverträgen nach BGB. Leipzig 1903.

Tuhr, v.: Besprechung von „Hellwigs Verträgen auf Leistung an Dritte", in der Krit. Vierteljahresschrift 43, S. 542 ff.

Tuhr, v.: Bürgerliches Recht. Allgemeiner Teil. Berlin 1923.

Unger: Die Verträge zu Gunsten Dritter, in Jherings Jahrbuch 10, S. 1 ff.

Warneyer: Kommentar zum BGB. 1. Bd. Tübingen 1923.

Wieland: Die Ermächtigung zum Leistungsempfang, im Archiv f. d. ziv. Pr. 95, S. 161.

Wieland: Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen. Berlin 1901.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. Frankfurt a. M. 8. Aufl. 1900.

Windscheid: Die indirekte Vermögensleistung, in der Leipziger Festgabe für Müller 1892.

Wienstein: Zur Abgrenzung des Gebiets der Anweisung im „Recht" 1906, S. 1418 ff.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot.

Corpus iuris civilis. Berlin 1872.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Juristische Wochenschrift.

Mugdan: Die gesamten Materialien zum BGB. 2. Bd. Berlin 1899.

Neumann: Jahrbuch des deutschen Rechts.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Seufferts Archiv für bürgerliches Recht.

Zeitschrift für Handelsrecht.

Einleitung.

§ 1.

Die Aufgabe.

Güter werden nicht nur übertragen, damit sie aus dem Herrschaftsbereich des A. in den des B. übergehen und diesem dienstbar werden. Erst die Erreichung eines weiteren Zweckes läßt die Änderung der Rechtszuständigkeiten als sinnvoll und gerechtfertigt erscheinen. Dieser weitere Zweck wird klar, wenn man den wirtschaftlichen Gesamterfolg ins Auge faßt;[1] er ergibt sich regelmäßig aus den Beziehungen der an dem Übertragungsakt beteiligten Personen.[2] Diesem Gedanken Rechnung tragend kann der Gesetzgeber die Erreichung der weiteren Absicht zur wirksamen Änderung der absoluten Rechtslage voraussetzen. Mitunter aber ist es ein Gebot der Zweckmäßigkeit und leichten Handhabung des Rechts, daß die Wertbewegung schon bei dem Vollzuge der äußeren Formen der Übertragung eintritt, ohne daß die Erreichung des weiteren Zieles zunächst beachtet wird. Das kann im Interesse des Handelnden selbst und seines Partners liegen, oft entspricht es den Belangen Dritter, ist bei regem Verkehr zur Sicherung der absoluten Rechtslage erforderlich.[3] Wenn die Rechtsordnung Übertragung von Gütern wirksam werden läßt, ohne daß der weitere Zweck beachtet wird, so leugnet sie damit nicht dessen Bestehen, befähigt die Beteiligten nicht, einen ursach-

---

[1]) **Rümelin**, Arch. f. ziv. Pr. 97, S. 217.
[2]) **Jung**, Bereicherungsanspr., S. 56 ff.
[3]) **Brütt**, Abstrakte Forderung, S. 2.

losen Willen zu betätigen.[1]) Sie unterläßt es nur, den auch hier in der Außenzone vorhandenen Zweck zum Tatbestandsmerkmal der Änderung der absoluten Rechtslage zu machen, sieht bewußt von ihm ab: sie gestaltet den Leistungsakt abstrakt. Diese Vereinfachung des Verfahrens darf aber nicht dazu dienen, ungerechtfertigten Wertübertragungen endgültig zur rechtlichen Wirksamkeit zu verhelfen. Vielmehr entspricht es den Anforderungen von Gerechtigkeit und Billigkeit, im gegebenen Falle die Rechtswirkung dieser an sich gültigen Rechtsänderung einzuschränken oder aufzuheben.[2]) Deshalb gibt die Rechtsordnung demjenigen, der eine wirksame Leistung gemacht hat, einen obligatorischen Ausgleichsanspruch, wenn der auch hier in der Außenzone vorhandene Zweck seiner Leistung nicht erreicht ist: er kann die Leistung oder ihren Wertbetrag zurückfordern. Aber Billigkeitserwägungen allein und sogenannte Gründe der höheren Gerechtigkeit dürfen niemals dazu führen, einen unter dem Schutze der Rechtsordnung gemachten Erwerb als ohne Rechtsgrund erlangt anzusehen.[3])

Ergibt sich der weitere Zweck regelmäßig aus den Beziehungen der an dem abstrakten Leistungsakt beteiligten Personen, so ist es im besonderen Falle möglich, daß eine Person an eine andere eine Leistung bewirkt, ohne daß zwischen beiden Beziehungen bestehen, die die Leistung als begründet erscheinen lassen. Der Rechtsgrund ergibt sich erst aus den Beziehungen des Leistenden und des Empfängers zu einer oder mehreren dritten Personen. Statt daß B. eine Summe an seinen Gläubiger A. und A. diese Summe an seinen Gläubiger C. leistet, geschieht die Zahlung direkt von B. an C. Dieses abgekürzte Verfahren ist einfach und zweckmäßig, es vermeidet unnötige Umwege, entspricht den Interessen des Einzelnen und der Gesamtheit, für die jede Verringerung des Geldumlaufes wertvoll ist, weil bei gleichbleibender Deckung der Wert des aus-

---

[1]) Brütt, a. a. O., S. 64.

[2]) Soergel, Bbm. zu § 812 BGB.

[3]) RGE. 53, S. 286; RGE. 69, S. 245.

gegebenen Geldes im umgekehrten Verhältnis zu seiner Menge steht.

In demselben Umfange, in dem eine Leistung durch Wirkung auf mehrere Rechtskreise vorteilhaft ist, wenn die Rechtsbeziehungen nach Art und Umfang wie vorausgesetzt bestehen, wachsen die Schwierigkeiten, wenn nicht alle Rechtskreise in der vorgesehenen Weise befriedet werden. Erforderlich ist eine sichere, nach festen Kriterien erfolgende Entscheidung der Frage, welche Rechtskreise von dem Nichtzutreffen des Rechtsgrundes unberührt bleiben sollen, in welchen sich der Ausgleich zu vollziehen hat. Diese Prüfung hat auch hervorragende praktische Bedeutung. Heute, in einer Zeit, die Zusammenbrüche altehrbarer Firmen erleben muß, sind die Ausgleichungsansprüche nicht so sehr durch ihr Bestehen als solches, als vielmehr durch ihr Bestehen in der Richtung auf eine bestimmte Person für den Berechtigten wertvoll. Am meisten offenbart sich die Bedeutung dieser Frage im Konkurse, wo die Neigung, den durch Nichtverwirklichung eines Anspruches entstehenden Schaden auf andere Schultern abzuwälzen, durch die Beteiligung der verschiedenen Personen einen gewissen Anreiz erhält.

Unser Ziel ist, an einem Ausschnitte der Rechtsordnung, den Verträgen auf Leistung an Dritte, zu zeigen, wie sich der wegen fehlerhafter Kausalbeziehungen erforderliche Ausgleich vollzieht. Ein Vertrag auf Leistung an Dritte ist dann gegeben, wenn die eine Partei, der Versprechende, sich der anderen Partei, dem Versprechensempfänger, gegenüber zu einer Leistung an einen Dritten verpflichtet.[1]) Erst die Kenntnis der Verträge auf Leistung an Dritte in Beziehung auf unser Problem und die Kenntnis der verschlungenen Kausalbeziehungen befähigt uns, den richtigen Weg zu finden. Wir werden dabei den systematischen Zusammenhang beachten und die Regelung verwandter Rechtserscheinungen zur Klärung und Erklärung heranziehen. Mit Rücksicht auf die engen Beziehungen zwischen Einreden und Rückforderungsansprüchen (vgl. §§ 334, 812, 813, 821 BGB.) wird auch auf

[1]) Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, S. 42.

Einreden, soweit sie unsere Frage berühren, ein Augenmerk zu richten sein. Der Gang der Untersuchung ist folgender: Erst soll die Rechtslage bei denjenigen Verträgen auf Leistung an Dritte einer Prüfung unterzogen werden, die dem Dritten kein Recht auf die Leistung geben; dann werden wir die Verträge auf Leistung an den berechtigten Dritten betrachten. Innerhalb beider Gruppen ist eine Auseinandersetzung mit den an die Begriffe „Drittleistung" und „Drittzahlung",[1]) „Leistung eines Dritten" und „Leistung an einen Dritten" anknüpfenden Fragen geboten. Es handelt sich dabei um den Unterschied der beiden Fälle, daß der Versprechende

a) seine Schuld gegenüber dem Versprechensempfänger an den Dritten zahlt,

b) die Schuld des Versprechensempfängers gegenüber dem Dritten an den Dritten bezahlt.

Zum Abschlusse werden wir auf die abstrakten Verträge auf Leistung an berechtigte Dritte eingehen. Diese bieten viel Anregung, weil bei ihnen schon das Versprechen, nicht nur die Leistung losgelöst von dem Rechtsgrund gegeben wird.

---

[1]) Vgl.: Stampe, Arch. f. ziv. Pr. 107, S. 283 ff.; Hellwig, a. a. O., S. 132 ff.

I. Kapitel.

Bereicherungsansprüche bei Verträgen auf Leistung an empfangsfähige Dritte.

§ 2.

Die Grundlage: Der Vertrag auf Leistung an den empfangsfähigen Dritten.

„Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.“ (§ 328, Abs. 1 BGB.)

A. läßt sich von einem Mieter B. versprechen, daß dieser 100 Mk. an C. zahle. Wir gehen in diesem Abschnitte davon aus, daß die Vertragsparteien von der ihnen zuerkannten Befugnis, vertraglich abzumachen, daß der Dritte ein Recht auf die Leistung erlangen soll, keinen Gebrauch gemacht haben. Auch dann liegt ein Vertrag auf Leistung an einen Dritten vor; daß der Dritte ein Recht auf die Leistung erlangt, gehört nicht zum Begriffe dieses Vertragstyps.[1]) Der Vertrag als solcher weist gegenüber dem in den §§ 535 ff. BGB. geregelten Mietvertrage eine rechtliche Besonderheit nicht auf. Nur der Inhalt der Leistung des B. ist in der Weise bestimmt, daß der Leistungsgegenstand nicht an den versprechenempfangenden Gläubiger A., sondern an den Dritten C. zu übertragen ist.[2]) Das Versprechen des B., daß die Verpflichtung zur Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung einer Wohnung darstellt, ist aus sich heraus ohne weiteres

---

[1]) Hellwig, a. a. O., S. 42 ff.

[2]) Enneccerus I, 2 § 258, IV, 1.

verständlich. Sicherlich verfolgt auch der Versprechensempfänger A. irgend einen Zweck damit, daß er den Versprechenden B. veranlaßt, die Gegenleistung an den Dritten C. zu machen. Diesen Zweck entnehmen wir, da kausale Beziehungen zwischen Versprechendem[1]) und Drittem nicht bestehen, den Beziehungen zwischen Versprechensempfänger[1]) und Drittem. Aus der Fülle der Möglichkeiten greifen wir als markante die heraus, daß A. mit diesem Betrage eine Schuld gegenüber C. getilgt wissen will, oder daß C. die 100 Mk. als Darlehen des A. oder als Geschenk des A. bekommen soll, endlich, daß er sie nur für A. einziehen soll. Dadurch wird, was auch die Protokolle[2]) als Zweck der Verträge auf Leistung an Dritte bezeichnen, vermieden, daß erst B. an A. und dann A. an C. leistet. Einer in der Wissenschaft eingebürgerten Bezeichnungsmethode folgend, nennen wir die Beziehungen zwischen dem VE. und dem V. „Deckungsverhältnis", die Beziehungen zwischen dem VE. und dem Dritten „Valutaverhältnis"; das Verhältnis zwischen dem V. und dem Dritten, das sich nicht auf kausale Beziehungen stützt, soll „Außenverhältnis" heißen.

Von hervorragender Bedeutung ist die Stellung des Dritten. In welcher Eigenschaft erhält er die Leistung des V.? Hellwig[3]) meint, der Dritte sei Bevollmächtigter des VE. im Empfange der Leistung. Auf dem gleichen Standpunkt steht Ehrenzweig[4]): Der Gedanke, daß durch Vertrag ein Dritter berufen werden könnte, die Leistung im eigenen Namen anzunehmen, während der Prommissar Gläubiger wäre, „sei ungemein künstlich, beinahe monströs". In der Begründung führt Hellwig aus, ein fremdes Forderungsrecht könne nicht in der Weise zum Erlöschen gebracht werden, wie über fremdes Eigentum durch einen vom dominus

[1]) V. soll im folgenden Abkürzung für „Versprechender"; VE. Abkürzung für „Versprechensempfänger" sein; Paragraphen ohne Zusatz sind §§ des bürgerlichen Gesetzbuches.

[2]) S. 755.

[3]) Hellwig, a. a. O., S. 93 ff.

[4]) Ehrenzweig, Zweigliedrige Verträge, S. 26 ff.

hierzu Ermächtigten verfügt werden könne.[1]) In dieser Begründung stimmt ihm v. Tuhr[2]) bei, der, wie wir später sehen werden, das entsprechende auch für Zahlung fremder Schulden behauptet. Dieser Satz bedarf der Widerlegung, weil er die richtige Beurteilung der Rechtslage unmöglich macht. Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, eine Leistung zu fordern (§ 241). Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird oder wenn er eine andere als die geschuldete Leistung als Erfüllung annimmt (§§ 362, 364). In dieser Annahme der geschuldeten oder der an ihre Stelle tretenden Leistung liegt eine Verfügung über die Forderung, denn unter Verfügung versteht das bürgerliche Gesetzbuch das dingliche Rechtsgeschäft, soweit es ein Opfer enthält,[3]) — das ist der leitende Gedanke — im einzelnen eine Willenserklärung, durch die ein Recht aufgehoben, geändert, übertragen oder belastet wird.[4]) Nach § 185 kann auch ein Nichtberechtigter mit Einwilligung des Berechtigten über einen Gegenstand verfügen. Der Gesetzgeber spricht ganz allgemein von Gegenstand. Gegenstand ist der Oberbegriff für Sachen und Rechte, wie sich aus § 90 ergibt. Daraus folgt, daß ein fremdes Forderungsrecht dadurch zum Erlöschen gebracht werden kann, daß ein Nichtberechtigter über die Forderung mit Einwilligung des Berechtigten verfügt.[5]) Der Gedanke des § 185 ist der, daß die Rechtsausübung einem Nichtberechtigten überlassen wird,[6]) freilich in beschränkterem Umfange, als man anzunehmen geneigt ist.[7]) § 185 gibt keine Regelung für Rechtsgeschäfte, die im Namen des Berechtigten erfolgen, denn diese sind durch die Bestimmungen über Vollmacht (§§ 164 ff.) geordnet.[8]) Wer gemäß

---

1) Hellwig, a. a. O, S. 94.

2) K. V. J. Schr. 43. S. 554.

3) Leonhard, Lehrb. S. 37.

4) Enneccerus, I, 1 § 134, I; Planck, Allg. Teil, Vbm. z. 3. Abschn, VII, 4.

5) Planck, § 185 Anm. 2.

6) Ludewig, Ermächtigung, S. 31.

7) Vgl. unten S. 13 f.

8) Planck, § 185 Anm. 4; RGE. 53, S. 274.

§ 185 verfügt, handelt im eigenen Namen. Dieser Grund Hellwigs ist also nicht zutreffend. Wir können uns seiner Ansicht nicht anschließen, weil sie den beobachteten Lebensvorgang nicht genau wiedergibt; vor allem erwirbt doch der Dritte unmittelbar durch die Leistung Eigentum an den an ihn geleisteten Gegenständen. Wäre er nur Bevollmächtigter, so würde der VE. Eigentum erwerben. Da diese Beobachtung auch Hellwig nicht entgangen ist, sucht er den Ausweg, daß der Dritte den VE. in manchen Fällen nur bei der neben der abstrakten Leistung herlaufenden Erfüllungsvereinbarung vertrete.[1]) An dem Leistungsgeschäft nehme er in eigenem Namen teil, wenn er „in rem suam" gestellt sei, d. h. nach der Vereinbarung mit dem VE. die an ihn geleistete Sache behalten solle. Ohne schon hier zu der Frage Stellung zu nehmen, ob es richtig ist, eine neben dem Leistungsgeschäft herlaufende Erfüllungsvereinbarung anzunehmen, bemerken wir, daß uns die Konstruktion Hellwigs – ihre logische Möglichkeit wird nicht bestritten – als nicht lebenswahr anmutet. Ein einheitlicher Lebensvorgang wird künstlich gespalten und rechtlich verschieden beurteilt, während das Leben von einer derartigen Scheidung nichts weiß. Es ist Aufgabe des Juristen, Lebensvorgänge möglichst wahrheitsgetreu zu erfassen und in rechtliche Formen zu gießen. Nur dann, wenn die Rechtsordnung keine Form für das hat, was die Parteien nach ihrer ausdrücklichen Erklärung wollen, darf man zu einer anderen Konstruktion greifen. Man trägt auch dabei dem Willen der Parteien Rechnung, die vor allem einen wirtschaftlichen Erfolg rechtlich sicherstellen wollen; der Weg, auf dem dies geschieht, ist ihnen nicht so bedeutungsvoll, daß sie keine Abweichungen duldeten.

Mit Plank[2]) und der h. M. sind wir daher der Ansicht, daß der Dritte die Leistung des V. stets in eigenem Namen annehme. Auch die Erfüllungsvereinbarung, soweit eine solche erforderlich ist, trifft er im eigenen Namen. Plank meint, weil die Leistung des V. an den Dritten nicht auch eine Geldleistung des V. an den VE. sei – wie bei der Vollmacht —, sondern für

---

[1]) Hellwig, a. a. O., S. 98.

[2]) Planck, Vbm. IV, 1 zu § 328.

den VE. Befreiung von einer Valutaschuld oder Begründung einer Valutaforderung bedeute, verfüge der Dritte nicht über die Forderung des VE.; diese sei vielmehr ihrem Gegenstande nach so beschaffen, daß sie ohne Annahme seitens des Gläubigers und infolgedessen auch ohne Verfügung über sie erfüllt werden könne. Auf dem gleichen Grundgedanken beruht die Ansicht von Enneccerus,[1]) Oertmann[2]) und Staudinger,[3]) die die befreiende Wirkung der Leistung an den Dritten einfach unter Ablehnung aller Konstruktionsversuche damit begründen, daß Leistung an den Dritten Vertragsinhalt sei.

Demgegenüber behaupten wir, daß der Dritte über die Forderung des VE. mit dessen Einwilligung gemäß § 185, I als Nichtberechtigter verfüge.[4]) Dadurch, daß der VE. sich von dem V. Leistung an einen Dritten zusagen läßt, erklärt er in unzweideutiger Weise sein Einverständnis damit, daß der Dritte die Leistung annehmen und über die Forderung verfügen darf. Wie die Wirksamkeit der Bevollmächtigung davon abhängt, daß die Vollmacht dem Dritten bekannt wird,[5]) so muß auch die Einwilligung an denjenigen gelangen, demgegenüber der Nichtberechtigte rechtsgeschäftlich handeln soll. Dieses Erfordernis ist gewahrt, weil die Einwilligung stets dem Schuldner erklärt wird, demgegenüber der Dritte durch Annahme der Leistung, d. i. Einziehung der einem andern zustehenden Forderung, verfügt. Zur Widerlegung der Planck'schen Ansicht ist es zunächst erforderlich, auf die Rechtsnatur der Erfüllung und die Zusammenhänge zwischen Erfüllungs- und Verfügungsgeschäft einzugehen. Dabei kann es sich nur darum handeln, aus der Fülle der Ansichten diejenige herauszugreifen, die uns durch innere Überzeugungskraft befriedigt. Nur dann ist neben dem schon zur Leistung erforderlichen Willen der Parteien ein be-

[1]) I, 2 § 258 II.

[2]) Bbm. 2b zu § 328.

[3]) Bbm. zu § 328 IIb.

[4]) Über die grundsätzliche Zulässigkeit vgl. v. Mayr, a. a O., S. 232 ff.; R. Leonhard, Allg. Teil, S. 342.

[5]) Lenel, JJ. 36, S. 19; Jung, JJ. 69, S. 107.

sonderer auf Erfüllung gerichteter Wille von Gläubiger oder Schuldner oder beiden erforderlich, wenn aus der Leistung als solcher der objektive Erfüllungszweck, ihre Beziehung zu der Schuld nicht zu erkennen ist.[1]) Demgegenüber fordert die h. M.[2]) da einen beiderseitigen auf Erfüllung gerichteten Parteiwillen, wo der Leistungsakt als solcher Vertrag ist, sieht von einem Annahmewillen des Gläubigers dann ab, wenn die Leistung ohne seine Mitwirkung geschehen kann, und erklärt endlich bei Arbeitsleistungen und Unterlassungen auch einen Erfüllungswillen des Schuldners für entbehrlich. Die von uns vertretene Ansicht ist der h. M. vorzuziehen, weil sie objektive Gesichtspunkte maßgebend sein läßt, während die h. M. ganz willkürlich je nach der Art des Leistungsgegenstandes den Parteiwillen ganz oder teilweise für entbehrlich erklärt.[3])

Erforderlich ist ein besonderes Erfüllungsgeschäft z. B. bei der Leistung eines Dritten. Die wirksame Leistung eines Dritten hat, auch wenn sie mit dem geschuldeten Gegenstande sachgleich ist, nach objektivem Recht keinen Einfluß auf die Schuld; erst der Willensakt des Dritten stellt die erforderliche Beziehung her.[4]) Aus dem gleichen Grunde, wie bei Leistung eines Dritten ist auch bei Leistung an einen Dritten eine besondere Erfüllungsvereinbarung nötig. Der Leistungszweck muß, wenn auch nicht in seinen Einzelheiten, so doch in dem wesentlichen Punkte, um welche Forderung es sich handelt — wobei die Forderung durch die Person des Gläubigers identifiziert wird[5]) — klar hervortreten. Da der Dritte möglicherweise aus einem anderen Rechtsgrunde den gleichen Betrag von V. zu fordern hat, ist es ein Gebot der Klarheit, daß aufgezeigt wird, auf welche Schuld die Leistung sich beziehen soll; daraus ergibt sich,

---

[1]) **Oertmann**, § 362 Anm. 4 b; **Boehmer**, Erfüllungswille, S. 48; **Planck**, § 362 Anm. 2 b.

[2]) **Staudinger**, Vbm. 2 zu § 362; **Enneccerus** I, 2 § 283, I, 1—3.

[3]) **Planck**, § 362 Anm. 2 b; **Boehmer**, a. a. O.. S. 37 ff.

[4]) **Planck**, § 362, Anm. 2 b.

[5]) **Jung**, Bereicherungsanspr., S. 91, Anm. 143.

ob sie ihren Zweck erreichen kann. Wie Planck sehen wir von denjenigen Fällen ab, in denen die Leistung als solche, auch wenn sie unter den Vertragschließenden zu erfolgen hätte, einer Annahme seitens des Gläubigers nicht fähig wäre, wenn z. B. A. einen Arbeiter verpflichtet, das Unkraut auf dem Bürgersteige vor dem Grundstück seines Freundes B. zu entfernen.

Wenn der Dritte die Leistung, die ihm von V. mit Beziehung auf die genannte Schuld angeboten wird, annimmt, so verfügt er dadurch über die Forderung. Daß die Leistung auch dann zu dem von V. bezeichneten Zwecke erfolgreich bewirkt wird, wenn der Empfänger zwar die Leistung annehmen, nicht aber sich den Zweck des Schuldners zueigen machen will, erklärt sich daraus, daß ein solches Verhalten als sog. protestatio facto contraria unbeachtlich wäre.[1])

Wenn eine besondere Erfüllungsvereinbarung notwendig ist, im Leben in Erscheinung tritt und in ähnlichen Fällen von Planck selbst angenommen wird, so könnten es nur prinzipielle Bedenken sein, die Planck zu seiner Ansicht bewegen. Irrig ist der Schluß Plancks, daß die Forderung des VE. deshalb ohne Verfügung über sie erfüllt werde, weil die Leistung des V. an den Dritten für den VE. Befreiung von einer Verbindlichkeit, Begründung einer Forderung im Valutaverhältnis und nicht Geldleistung an ihn bedeute. Demgegenüber muß betont werden, daß der V. dem VE. nicht Geld, nicht Befreiung von der Valutaschuld, sondern Geldleistung an den Dritten schuldet.

Richtig ist, daß wegen des besonderen Inhalts der Verpflichtung Leistung an den Gläubiger selbst nicht in Frage kommt; damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß das Schuldverhältnis dadurch erlischt, daß eine andere Person als der Gläubiger mit seiner Einwilligung über die Forderung verfügt. Anwendung findet dabei § 362, II i. V. m. § 185, I. Der Gesetzgeber hat bei Schaffung des § 362, II in erster Linie an die Fälle gedacht, wo die Leistung primär an den Gläubiger zu bewirken ist.

---

[1]) Oertmann, § 362 Anm. 4b; Enneccerus I, 2 § 283 Anm. 11.

Leistung an einen Dritten stellt dann Leistung an Erfüllungsstatt, nicht Erfüllung im strengen Sinne dar, denn diese liegt nur bei Bewirkung der geschuldeten Leistung vor.[1]) So ist es zu erklären, daß Leistung gemäß § 362, II als Leistung an Erfüllungsstatt, nicht als Erfüllung im strengen Sinne angesehen wird.[1]) Bei Verträgen auf Leistung an Dritte ist Bewirkung der Leistung an den Dritten nicht Leistung an Erfüllungsstatt, denn es handelt sich dabei um die ursprünglich geschuldete Leistung; es wäre unmöglich, die geschuldete Leistung aufzuzeigen, an deren Stelle die Leistung an den Dritten zu treten hätte. Es liegt also Erfüllung im strengen Sinne vor, nur mit der Besonderheit, daß nach dem Inhalt des Vertrages Erfüllung durch Bewirkung der Leistung an den Gläubiger ausgeschlossen ist. Dieser hat nicht die Möglichkeit, durch Einziehung über die Forderung zu verfügen, dafür kann aber der Dritte mit seiner zugleich bei Vertragsschluß erteilten Einwilligung es tun; der VE. kann die Durchführung erzwingen.

Boer[2]) behauptet zur Erklärung der Stellung des Dritten, bei den sogenannten ermächtigenden Verträgen auf Leistung an Dritte zerfalle das der Verpflichtung des V. entsprechende Recht in ein Forderungsrecht, das dem VE., und ein Empfangsrecht, das dem Dritten zustehe; diese Auffassung ist nicht richtig. Boer betrachtet die Rechtslage zu sehr von seiner besonderen Aufgabe aus, als daß seine Vorschläge außerhalb dieses Rahmens brauchbar wären. Es ist schon im allgemeinen nicht zweckmäßig, von dem Forderungsrecht ein besonderes Empfangsrecht zu unterscheiden, weil das Empfangsrecht nur Ausfluß des Forderungsrechts ist. Eine falsche Auffassung der Stellung des Dritten würde man erleichtern, wenn man ihm ein Empfangsrecht zuspräche, welches als Recht auch die Möglichkeit in sich zu bergen scheint, eigene Willensmacht zu betätigen,[3]) während der Dritte, wie wir sogleich darlegen werden, eine solche Macht nicht besitzt.

---

[1]) **Planck**, § 362 Anm. 2b.
[2]) **Gruch. Beitr.** 54 S 520/21.
[3]) **Enneccerus** I, 1 § 65 u. die dort zitierten.

Die von Hellwig[1]) zum ersten Male angewandte Bezeichnung „ermächtigende Verträge auf Leistung an Dritte" im Gegensatz zu den berechtigenden Verträgen auf Leistung an Dritte, wenn der Dritte ein Recht auf die Leistung an sich[2]) hat, trifft den Kern der Sache weder unter Zugrundelegung der Ansicht Hellwigs — denn er hält den Dritten für bevollmächtigt —, noch der Plancks — denn er behauptet, daß die Forderung ohne Verfügung über sie erlösche. — Auch wir können die Bezeichnung nicht beibehalten. Die Berufung auf das bürgerliche Gesetzbuch, das den Begriff „Ermächtigung" nicht immer klar und eindeutig verwendet, gestattet uns nicht, mit einem nicht scharf abgegrenzten Begriffe zu arbeiten.

Ermächtigung ist die Erteilung der Macht, in eigenem Namen auf einen fremden Rechtskreis durch Rechtsgeschäft einzuwirken. Wie der Name schon andeutet, handelt es sich um Erteilung einer Macht, nicht nur einer die Widerrechtlichkeit ausschließenden Erlaubnis.[3]) Der Dritte aber hat keine „Macht"; er kann nicht von sich aus erfolgreich gegen den V. mit bindender Wirkung für den VE. vorgehen, sondern der V. kann nur an den Dritten mit Wirkung gegenüber dem VE. zahlen. Der Dritte ist genau so machtlos, wie der Anweisungsempfänger vor der Annahme der Anweisung. Die Ansicht, welche die Anweisung als Ermächtigung ansieht,[4]) ist nach der genauen Abgrenzung des Begriffs „Ermächtigung" unhaltbar. Aushändigung der Anweisung legitimiert den Anweisungsempfänger zum Empfange einer Leistung, die der Angewiesene mit Wirkung gegen den Anweisenden an den Anweisungsempfänger machen kann, nicht

---

[1]) Hellwig, a. a. O., S. 43; so z. B. a.: Planck, Vbm. I, 1 zu § 328.

[2]) Diese Ausdrucksweise entspricht dem Sprachgefühl mehr als die Hellwigs, der konsequent „an ihn" sagt, was zu Mißverständnissen Anlaß geben kann (vgl. v. Tuhr, K. V J. Schr. 43, S 544, Anm. 1).

[3]) Ludewig, a. a. O., S, 2 ff.; Leonhard, Lehrb. S. 42.

[4]) Oertmann, Vbm. 1b zu § 782; Staudinger, § 783 Anm. I, 2b; Enneccerus, I, 2 § 423 I, 2; Fischer-Henle, § 783 Anm. 6; Schollmeyer, a. a. O., S. 189.

muß, ist also keine Ermächtigung, sondern gibt dem Anweisungsempfänger nur einen Ausweis.[1])

Der Dritte erlangt bei Verträgen auf Leistung an Dritte nur dadurch tatsächlich eine gesicherte Stellung, daß wenigstens der VE. Leistung an ihn vom V. fordern kann, während der Anweisende nicht schon deshalb Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger verlangen kann, weil der Angewiesene sein Schuldner ist (§ 787, II). Bei der Anweisung muß sich das erst aus den Beziehungen zwischen Anweisendem und Angewiesenem ergeben, u. U. auch aus dem auf den §§ 157, 242 fußenden Grundsatze, daß der Gläubiger Einzelheiten der Leistungsart auch abweichend von festen Abmachungen bestimmen kann, wenn der Schuldner dadurch nicht belastet wird.[2]) Aber das ist für die Stellung des Dritten und sein Verhältnis zu dem V. belanglos, weil der V. im Verhältnis zum Dritten nur zahlen kann (kraft der dem Dritten vom VE. verliehenen besonderen Fähigkeit), nicht zahlen muß.

Damit ist auch die Ansicht v. Mayr's[3]) widerlegt, unter dem Gesichtspunkt der Ermächtigung falle auch die Leistung an einen Dritten auf Grund der nicht angenommenen Anweisung oder eines ermächtigenden Vertrages auf Leistung an einen Dritten. Er verkennt den Unterschied zwischen Einwilligung und Ermächtigung, Ausweis und Recht.[4])

Da auch die anderen üblichen Bezeichnungen echte und unechte,[5]) eigentliche und uneigentliche[6]) Verträge auf Leistung an Dritte, solche mit Recht und ohne Recht,[7]) teils zu Unklarheiten Anlaß geben, teils das Wesen der Sache nicht scharf genug

---

1) Jung, JJ. 69, S. 82; Leonhard, Lehrb. S. 92; Ludewig, a. a. O., S. 62 ff.

2) Leonhard, Lehrb. S. 57.

3) v. Mayr, a. a O., S. 215.

4) Vgl.: RGE. 93, S 74.

5) Enneccerus I, 2 § 258, IV, 1; Staudinger, Vbm II b, zu § 328; Warneyer, Vbm. zu § 328 Anm. 11.

6) Oertmann, Vbm. 1 zu § 328.

7) Rubach, a a. O., S. 22.

beleuchten, schlagen wir die Bezeichnung „Verträge auf Leistung an empfangsfähige Dritte" und entsprechend „an empfangsberechtigte Dritte" vor, falls der Dritte ein Recht haben soll. Wenn auch nicht aus den einzelnen Worten, so geht doch aus ihrer Gegenüberstellung hervor, was wir entsprechend unserer Grundauffassung sagen wollen.

§ 3.

Die Ausgestaltung der Bereicherungsansprüche.

Bezüglich der dem V. gegen den Anspruch des VE. aus dem Vertrag auf Leistung an den Dritten zustehenden Einwendungen gelten die gleichen Regeln wie bei dem entsprechenden gewöhnlichen Vertrage. Das folgt daraus, daß die Grundstruktur des Vertrages sich durch das Versprechen der Leistung an den Dritten nicht ändert, vielmehr der Inhalt der Leistung nur in einer besonderen Weise bestimmt ist. Hervorzuheben ist, daß der V. keine Einwendungen daraus herleiten darf, daß der Dritte in keinen Beziehungen zu dem VE. stehe, die die Leistung des V. an den Dritten rechtfertigen.[1])

Zwischen welchen Personen bestehen Rückforderungsansprüche, wenn das Deckungsverhältnis, das Valutaverhältnis oder beide Verhältnisse nichtig sind? Die gesetzliche Grundlage der Ansprüche findet sich im 24. Titel des 7. Abschn. des 2. Buches im BGB.: „Ungerechtfertigte Bereicherung", wo der Leitsatz aufgestellt ist: Wer durch die Leistung eines andern — die übrigen Fälle kommen für uns nicht in Frage — etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.

Die bei jeder Leistung neben der Änderung der absoluten Rechtslage bezweckte und normalerweise unmittelbar eintretende rechtliche Einwirkung auf die Beziehungen der bestimmten Beteiligten gehört nicht zu den Voraussetzungen des Leistungsgeschäftes. Deshalb macht sich das zwischen causa und Leistung bestehende Abhängigkeitsverhältnis bei Ausbleiben der obliga-

---

[1]) Planck, Bbm. III, 2 zu § 328; Hellwig, a. a. O., S. 193 ff.; Danz, Auslegung, S. 253.

torischen Wirkung in der Weise geltend, daß die Vermögensverschiebung mit Hilfe eines obligatorischen Anspruches rückgängig gemacht werden kann.[1]) Dadurch wird der Mangel, der zwischen den am Leistungsakt beteiligten Personen besteht, „lokalisiert";[2]) er kann Dritten, die den Gegenstand von dem grundlos Bereicherten entgeltlich (vgl. §§ 816, I, 2, 822) erwerben, nicht entgegengehalten werden. Das wäre möglich, wenn der Mangel des rechtlichen Grundes die Gültigkeit des Leistungsgeschäftes berührte; hier könnten höchstens Bestimmungen über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers helfen.

Falls nur das Deckungsverhältnis nichtig ist, — z. B. der Geisteskranke V. verspricht dem Verkäufer VE. Zahlung des Kaufpreises an den Handwerker D., der auf Grund eines gültigen Vertrages mit VE. für VE. Hausreparaturen vorgenommen hat. V. leistet zu einer Zeit, wo er wieder gesund geworden ist, — kann der V. seine Leistung nicht von dem Dritten zurückfordern, sondern nur gegen den VE. einen Anspruch geltend machen.[3]) Als Grundlage dient die Prüfung der Rechtsbeziehungen bei der indirekten Vermögensleistung im allgemeinen, denn die Verträge auf Leistung an Dritte fallen unter diesen Oberbegriff. Es wird sich zeigen, wie die bisher gewonnenen Ergebnisse über die Stellung des Dritten sich den allgemeinen Untersuchungen organisch eingliedern.

Eine Leistung soll regelmäßig auf Beziehungen des Leistungsempfängers zum Leistenden einwirken; das ist der Rechtsgrund, der zwar nicht zu den Tatbestandsmerkmalen der Veränderung der absoluten Rechtslage gehört, dessen Fehlen aber doch die Leistung zu einer rückforderbaren macht. Wenn der Leistende an eine Person, mit der er nicht in einer Sonderverbindung zu sozialem Zusammenwirken steht,[4]) eine Leistung bewirkt, um auf

---

[1]) Jung, Bereicherungsanspr., S. 109.

[2]) Leonhard, Lehrb., S. 102.

[3]) So: Planck, Vbm. I, 2 u. II, 2d zu § 328; Oertmann, Vbm. 2c zu § 812; Soergel, § 812 Anm. 1.

Im Ergebnis auch regelmäßig: Hellwig, a. a. O., S. 136 ff.

[4]) Stammler, Schuldverh., S. 8.

seine Beziehungen zu einer dritten Person, seinem Gläubiger, einzuwirken, so ist erforderlich, daß zwischen Empfänger und Gläubiger Beziehungen bestehen, die die Leistung an den Empfänger zur Leistung an den Gläubiger machen. Um nicht durch zu weitgehende Differenzierung das Verständnis zu erschweren, sehen wir davon ab, auch die anderen Zwecke des Leistenden, durch Leistung an den Empfänger eine Forderung gegen einen Dritten zu begründen, einem Dritten ein Geschenk zu machen, im einzelnen mit zu behandeln. Wegen der Einheitlichkeit des Leistungszweckes kann der Leistende auch diese Ziele verfolgen. Das Wesentliche wird auch bei dem Sonderfall „Schuldtilgung durch Leistung an einen andern als den Gläubiger" klar; dieser kommt praktisch am meisten vor, bei Verträgen auf Leistung an Dritte sogar allein, denn stets ist der V. dem VE. zur Leistung an den Dritten verpflichtet, will also durch die Leistung eine Schuld gegenüber dem VE. tilgen. Die Leistung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn zwischen Empfänger und Gläubiger Beziehungen bestehen, die die Übertragung wirtschaftlicher Werte an den Empfänger als Übertragung wirtschaftlicher Werte an den Gläubiger erscheinen lassen. Der Grundgedanke ist der: die Leistung soll bei dem Empfänger Wirkungen auf dessen Beziehungen zum Gläubiger des Leistenden auslösen; erst diese Wirkungen sind es, die die Leistung zu einer indirekten Leistung an den Gläubiger machen.

Wenn nun die indirekte Vermögensleistung wirklich eine Vereinfachung bedeuten soll, dann darf dem Leistenden nicht aufgebürdet werden, neben seinen Beziehungen zum Gläubiger auch die Beziehungen des Gläubigers zum Empfänger zu kennen und zu berücksichtigen; sonst würde der praktische Wert des abgekürzten Verfahrens durch die Komplizierung der Stellung des Leistenden zunichte gemacht werden. Es würde sich kaum ein Schuldner finden, der unter diesen Umständen an einen Dritten leistete; denn er müßte darauf achten, daß seine Leistung an den Dritten zunächst auf die Beziehungen des Dritten zum Gläubiger einwirkt, weil dadurch erst der Gläubiger die Befriedigung erlangt, die ihm zukommt.

Um nun den Schuldner zur Leistung an den Dritten zu be-

wegen, willigt der Gläubiger ein, daß der Dritte durch Annahme der Leistung über die Forderung verfügen darf; er gibt dem Dritten eine besondere Fähigkeit und ermöglicht es dadurch dem Schuldner, an den Dritten mit befreiender Wirkung zu leisten, ohne daß der Schuldner sich um die Beziehungen zwischen Empfänger und Gläubiger zu kümmern braucht. Der Gläubiger läßt sich darauf ein, weil er durch die Wirkung der Leistung auf seine Beziehungen zum Empfänger Einwirkung auf sein Vermögen erhofft. Wenn nun auch der Schuldner die Beziehungen des Empfängers zum Gläubiger nicht kennt — und auch nicht zu kennen braucht, weil das für ihn Wesentliche: Befreiung von der Schuld durch bloße Leistung an den Dritten eintritt —, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß nur durch die beim Empfänger ausgelösten Wirkungen die Leistung gemäß dem Inhalte und Zweck der Forderung eine Wertübertragung von dem Leistenden an den Gläubiger darstellt.

Der Schuldner will nicht auf Beziehungen zum Empfänger einwirken; solche bestehen, wie beide wissen, nicht; er will auf Beziehungen zu seinem Gläubiger einwirken. Die Leistung soll eine Forderung des Gläubigers tilgen, allgemeiner gemäß der Einheitlichkeit des Leistungszweckes gesagt, den Gläubiger, nicht den Empfänger belasten, trotzdem dieser in den unmittelbaren Genuß des übertragenen Gutes kommt. Erreicht die Leistung ihren Zweck nicht, weil Beziehungen des Leistenden zum Gläubiger nicht bestehen, so kann der Leistende nicht von dem Empfänger, sondern nur von dem Gläubiger die Leistung bezw. ihren Wertbetrag zurückfordern. Die Leistung sollte nicht auf Beziehung zum Empfänger einwirken, kann also auch in dieser Beziehung ihren Zweck nicht verfehlt haben.

Neben dem für den Leistenden Wichtigen: Belastung des Gläubigers, hat die Leistung nämlich für den Gläubiger auch günstige Wirkungen — was dem Leistenden deshalb fern liegt, weil es nicht zu den Voraussetzungen der Wirksamkeit seiner Leistung gehört, aber sofort bedeutungsvoll wird, wenn er wegen Nichtigkeit der Einwilligung, diese Wirkungen zur Begründung einer Klage gegen den Gläubiger darlegen muß —. Sie soll ihm

im Valutaverhältnis zugute kommen, denn nur dadurch hat die Leistung an den Dritten für den Gläubiger den tieferen Sinn. Diese für den Gläubiger günstigen Wirkungen belasten nun wiederum den Empfänger: er verliert seine Forderung, wird mit einer Schuld belastet. Maßgebend dafür sind die Abmachungen zwischen Empfänger und Gläubiger. Oft ergibt sich aus den Umständen, wie der Empfänger das Geld verwenden soll. Die Abmachungen können auch noch nach der Leistung des Schuldners getroffen werden.[1]) Weil der Empfänger im Valutaverhältnis seine Forderung verliert oder mit einer Schuld belastet wird, ist für eine Rückforderung von ihm kein Raum. Könnte der Leistende von ihm kondizieren, so hätte der Empfänger seine Forderung verloren, ohne endgültig ein Entgelt zu haben.

Man könnte daran denken, daß er nach Rückgabe der Bereicherung an den Leistenden von dem Gläubiger, seinem Schuldner, Wiederherstellung der Valutaforderung zu verlangen hätte — die Forderung ersteht nicht ohne weiteres wieder; die Sicherungen bleiben mit Erlöschen der Forderung fortgefallen und müssen erst neu begründet werden —. Aber der Leistende wollte nicht auf Beziehungen zum Empfänger einwirken, wohl aber auf Beziehungen des Empfängers zum Dritten, weil diese Wirkungen ihm Mittel zu dem Zweck sind, auf seine Beziehungen zum Gläubiger einzuwirken. Was mit seinem Wissen und Willen eingetreten ist, kann der Schuldner nicht wieder rückgängig machen. Der Einwand, daß hier den Parteien ein Wissen und Wollen angedichtet wird, das sie nicht haben, ist unberechtigt. Zuzugeben ist, daß die Parteien nicht alle juristischen Feinheiten klar auseinanderhalten. Das ist auch nicht erforderlich, weil das Bewußtsein von allen Rechtsfolgen kein Erfordernis eines wirksamen Rechtsgeschäfts ist.[2]) Das Wesentliche kommt dem Handelnden zum Bewußtsein. Wenn jemand auf Geheiß des Gläu-

[1]) Vgl.: Ueber die Frage: Ist wesentlich das grundlose Erlangthaben oder das grundlose Haben? unten S. 34.

Auch: Oertmann, Vbm. 1 b zu § 812; Plessen, a. a. O., S. 28 ff.

[2]) Planck, Vbm. I, 1 a zu § 104 ff., § 362. Anm. 2 c ß; Brütt, a. a. O., S. 51.

bigers an einen unbekannten Dritten leistet, so weiß er — jedenfalls ist ihm erkennbar —, daß der Gläubiger, der ihm die Gegenleistung gemacht hat oder noch zu machen verpflichtet ist, einen Vorteil aus der von dem Leistenden in eigenem Namen bewirkten und von dem Dritten in eigenem Namen empfangenen Leistung haben soll und will. Er kennt zwar nicht die Einzelheiten, weiß aber, daß Wirkungen auf die Beziehungen des Gläubigers zum Dritten eintreten sollen. Dem Empfänger gegenüber hat der Leistende alles erreicht, was er wollte — er wollte nur, daß die Leistung von ihm aus gesehen, nicht den Empfänger sondern den Gläubiger belastete und diesem in einer ihm unbekannten Weise zugute käme —; er kann ihm gegenüber nicht geltend machen, daß ein weiterer Zweck, wenn auch der für ihn wesentliche, nicht erreicht sei. Dazu muß er sich an den Gläubiger halten.

Für den Leistenden gibt es zwei Möglichkeiten der Begründung einer Bereicherungsklage gegen den Gläubiger:

1. er habe an jemand geleistet, der vom Gläubiger befähigt sei, Leistungen mit den Gläubiger belastender Wirkung anzunehmen; er habe an ihn geleistet, um eine Schuld zu tilgen, die nicht bestanden habe. Hier braucht er nicht darauf einzugehen, daß dem Gläubiger im Valutaverhältnis etwas zugute gekommen sei.[1])
2. er habe dem Gläubiger Befreiung von einer Schuld im Valutaverhältnis verschafft, ohne daß sich aus den Beziehungen zum Gläubiger ein Grund hierfür ergebe.

Die allgemeine Ableitung der Rechtsbeziehungen bei der indirekten Vermögensleistung bietet uns die feste Grundlage, sodaß wir nunmehr auf unserem Spezialgebiete mit der Prüfung der Einzelfragen fortfahren können. Die Überleitung der allgemeinen Bezeichnungen auf den besonderen Fall ist einfach: Dem Leistenden entspricht der V., dem Gläubiger der VE., dem Empfänger der Dritte.

---

[1]) Vgl. unten, S. 30 f.

Will der V. von dem VE. die Leistung kondizieren, weil das Deckungsverhältnis nichtig ist, so ist für ihn die erste Art, die Klage zu begründen, günstiger. Er braucht nur darzulegen,

1. die Einwilligung des VE. zur Leistung an den Dritten,
2. die Leistung,
3. das Fehlen des rechtlichen Grundes.

Wir haben die Einwilligung aus dem Gesamtcharakter des zwischen dem V. und dem VE. geschlossenen Vertrages entnommen. Weil dieser Vertrag nichtig ist und daher eine Forderung für den VE. nicht entsteht, ist der zur Klagebegründung erforderliche Nachweis einer gültigen Einwilligung des VE. Angriffen in zwei Richtungen ausgesetzt:

1. Ist prinzipiell die Einwilligung, daß jemand als Nichtberechtigter in eigenem Namen über eine nicht bestehende Forderung verfügen darf, nichtig?
2. Ist die Einwilligung deshalb nichtig, weil sie Teil eines nichtigen Rechtsgeschäftes ist?

Die erste Frage ist verneinend zu beantworten. Daß das Rechtsgeschäft „Einwilligung" nichtig wäre, ließe sich nur dann annehmen, wenn zum Begriff „Rechtsgeschäft" die Möglichkeit des Erfolges gehörte. Es wäre denkbar, daß eine Rechtsordnung ein Rechtsgeschäft, wenn mit Sicherheit feststeht, daß sein Erfolg nicht eintreten kann, als nichtig betrachtet, weil der gewollte Erfolg derart als Lebensnerv und einziger Inhalt des Rechtsgeschäfts aufgefaßt wird, daß es ohne Erfolg als völlig bedeutungslos erschiene.[1]) Unsere Rechtsordnung hat das nicht getan. Eine allgemeine, dem § 306 entsprechende Vorschrift ist nicht gegeben. § 306 beruht auch weniger auf dem genannten Grundgedanken, als darauf, daß bei dem Vertrag, dessen Wesen in Verknüpfung von Interessen und Willensbindung besteht, eine Bindung des einen Teiles untunlich ist, wenn die Gegenverpflichtung von Anfang an nicht besteht, weil die ihren Inhalt bildende Leistung unmöglich ist.

Die gesetzliche Grundlage für die Entscheidung der zweiten

---

[1]) **Marck, Unmöglichkeit**, S. 8. ff.

Frage ist § 139: „Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es — richtiger würde es heißen: der von der Nichtigkeit nicht unmittelbar betroffene Teil — auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde." Als ein Rechtsgeschäft gilt, was sich äußerlich als ein solches darstellt.[1]) Die Aufgabe ist nicht Auslegung des wirklichen Willens — denn dieser ließe sich nachträglich kaum feststellen —, sondern Feststellung des auf dem Zusammenhang unter Berücksichtigung aller persönlichen und sachlichen Umstände beruhenden mutmaßlichen Willens.[2]) Der V. macht das Angebot: Ich werde eine Leistung an den Dritten machen. Der VE. nimmt das Anerbieten an; in dieser Annahme, die durch das einfache Wörtchen „ja" geschehen kann, liegt ein Doppeltes:

1. Der Vertrag mit dem V. wird perfekt.
2. Dem Dritten wird die Einwilligung erteilt, daß er die Leistung annehmen und dadurch über die Forderung verfügen kann (§§ 185, I, 362, II).

Kommt die Forderung des VE. nicht zur Entstehung, so würde die Einwilligungserklärung des VE. dahin gehen, daß der Dritte eine nichtbestehende Forderung einziehen könne. Da nicht anzunehmen ist, daß der VE. bei Kenntnis der Nichtigkeit des Vertrages eine derartige gegenstandslose Einwilligung erteilt hätte, ist die Einwilligung aus dem Gesichtspunkte des § 139 nichtig. Man könne entgegenhalten, daß der VE. sein Einverständnis damit bekunden wollte, daß der V. an den Dritten mit den VE. belastender Wirkung zahlen dürfe. Daraus, daß er sich auf einen Vertrag auf Leistung an den Dritten einlasse, zeige sich, daß er auf seine Beziehungen zum Dritten mit Hilfe des V. einwirken wolle. Eine Erklärung des VE.: „Ich bin damit einverstanden, daß der V. an den Dritten einen Geldbetrag zahlt und ich mit dem Betrage von dem V. belastet werde", wäre denkbar. Die daraufhin erfolgende Annahme einer Zahlung

---

[1]) Enneccerus I, 1 § 189 IV; Planck, § 139 Anm. 1; RGE. 50, S. 109; 94, S. 148; 97, S. 275.

[2]) Fischer-Henle, § 139, Anm. 5.

seitens des Dritten, die den VE. belastet, würde man zwar nicht „Verfügung“ nennen,[1]) aber eine derartige Willenserklärung ist doch gültig und hat die Wirkung, daß die Zahlung des V. an den Dritten nicht den Dritten, sondern den VE. belastet, weil er mit dieser Wirkung einverstanden ist. Die Zulässigkeit der Erklärung folgt aus der Einheitlichkeit des Leistungszweckes. Es wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung, wollte man zwar zulassen, daß der Dritte durch Einziehung von Forderungen des VE. dessen Aktiva mindere, nicht aber, daß er durch Annahme von Geldbeträgen zu Lasten des VE. dessen Passiva erhöhe. Beide Fälle haben das gemeinsam, daß die Zahlung des V. einen andern als den Empfänger belastet.[2]) Auch hier liegt keine Ermächtigung des Dritten vor, da der Dritte nur einen vom V. freiwillig geleisteten Geldbetrag mit den VE. belastender Wirkung annehmen, nicht aber den V. zur Leistung zwingen kann.

Jung hat in seinen Untersuchungen: „Ist der Empfänger einer Postanweisung grundlos bereichert, weil der Vertrag zwischen Einzahler und Post nichtig war?“ [3]) diese Frage der Nichtigkeit der Einwilligung — darunter verstehen wir dasselbe, was er mit „Ausweis“ bezeichnet — gar nicht berührt. Zugrunde liegt eine Reichsgerichtsentscheidung [4]) über folgenden Tatbestand: Ein betrügerischer Postbeamter hat, um seine Schulden zu bezahlen, eine Postanweisung ordnungsmäßig ausgefüllt und abgesandt. Am Bestimmungsort wurde der Betrag an seinen Gläubiger ausbezahlt, ohne daß der Postbeamte den Betrag bei der Post eingezahlt hatte. Da von dem ungetreuen Beamten nichts zu holen war, verlangt die Post Herausgabe von dem Gläubiger mit der Begründung, sie habe auf Grund eines von ihr als bestehend angenommenen, tatsächlich aber nicht bestehenden Vertrages mit dem Einzahler die Summe am Bestimmungsort ausbezahlt. Die

---

[1]) Jung, JJ. 69, S. 86 Anm. 2.
[2]) Jung, JJ 69, S. 85 ff.
[3]) Jung, JJ. 70, S. 207 ff.
[4]) RGE. 60, S. 24. ff.

Klage wurde abgewiesen, nach Jungs Ansicht, der wir beistimmen, mit Recht. Jung glaubt, mit Hilfe seiner Auffassung der Anweisung, die bereits dargelegt ist, eine einfachere Begründung zu geben als das Reichsgericht. Seine Begründung ist trefflich, wenn — was Jung anscheinend als selbstverständlich ansieht — der Ausweis für den Empfänger gültig ist. Diesen Nachweis lassen die Jung'schen Darlegungen vermissen. Er ist bei der Anweisung nicht erforderlich, weil der Ausweis regelmäßig an den Anweisungsempfänger, nicht zusammenfallend mit der Begründung des Deckungsverhältnisses, erteilt wird, also die Frage der Nichtigkeit wegen § 139 hier garnicht auftaucht, wohl aber in Fällen wie dem behandelten, wo der Ausweis gemeinsam mit der Begründung des Deckungsverhältnisses dem V. — das entspräche dem Angewiesenen — gegenüber erteilt wird.

Für diejenigen Fälle, in denen die Einwilligung nichtig ist, reicht Jungs Begründung nicht aus. Daß solche Fälle nichtiger Einwilligung vorkommen, ist sicher. Als Beispiel sei der Fall angeführt, daß der VE. geschäftsunfähig ist (§ 104 ff.); dann kann er auch keinen gültigen Ausweis erteilen.

Auch wenn die Einwilligung nichtig ist, kann der V. seine Leistung nur von dem VE., nicht von dem Dritten kondizieren. Die maßgeblichen Gründe sind bereits anläßlich der allgemeinen Ableitung der Rechtsbeziehungen bei der indirekten Vermögensleistung dargelegt worden. Die Lage ist hier für den V. insofern schwieriger, als er zur Begründung seiner Klage gegen den VE. darlegen muß, daß der VE. wirklich im Valutaverhältnis etwas erlangt hat.

Stampe bekämpft in seinen Ausführungen über „Simultantilgung von Geldschulden"[1]) das Ergebnis, zu dem das Reichsgericht in der angegebenen Entscheidung kommt. Aus seinen Untersuchungen ergibt sich, daß er bei Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses dem V. einen Rückforderungsanspruch gegen den Dritten geben würde. Er sagt, es sei nicht einzusehen, warum

---

[1]) Stampe, Arch. f. ziv. Pr. 107, S. 283 ff.

die Stellung des V. im Kondiktionsstadium anders sein solle, als im Obligationsstadium.[1]) Er beachtet dabei nicht, daß auch eine dem VE. gegenüber nicht geschuldete Leistung an den Dritten wirksam sein kann, einmal kraft der gültigen Einwilligung des VE. und dann auch kraft der Wirkung, die sie im Valutaverhältnis zu Gunsten des VE. auslöst. Stampes Irrtum erklärt sich folgendermaßen. Bei der an sich richtigen und gebotenen Unterscheidung [2]) der beiden Fälle:

1. der Schuldner bewirkt an einen Dritten eine Leistung, die er seinem Gläubiger aus dem mit diesem geschlossenen Vertrage schuldet,
2. der Schuldner bewirkt an den Dritten eine Leistung, die sein Gläubiger dem Dritten schuldet,

tritt im Falle 1. die Wirkung der Leistung an den Dritten auf die Beziehungen des Dritten zum Gläubiger derart zurück, daß sie dem Bewußtsein des Leistenden fern liegt und auch sonst nicht genügend beachtet wird. Die Grundstruktur der indirekten Vermögensleistung ist aber in beiden Fällen die gleiche: erst die Wirkungen, welche die Leistung des Schuldners an den Dritten auf die Beziehungen des Dritten zum Gläubiger auslöst, machen die Leistung zu einer indirekten Vermögensleistung an den Gläubiger. Wenn auch im Interesse des Leistenden davon abgesehen wird, die Wirkung der Leistung auf das Valutaverhältnis zur belastenden Wirkung im Deckungsverhältnis vorauszusetzen, so kommt doch der materielle Gehalt der Forderung dem Gläubiger nur zu durch die Wirkungen, welche die Leistung des V. im Valutaverhältnis ausübt. Bis dahin ist zwar die Forderung getilgt, aber der Gläubiger hat noch nichts erlangt; dazu muß ihm der Bereicherungsanspruch gegen den Dritten helfen, falls die erwartete Wirkung im Valutaverhältnis dauernd ausbleibt. Die Behauptung Stampes, die Drittleistung solle mehr die Interessen des Leistenden wahren als die Drittzahlung,[3]) ist richtig,

---

[1]) **Stampe**, a. a. O., S. 288.
[2]) **Hellwig**, a. a. O., S. 132.
[3]) **Stampe**, a. a. O., S. 289.

insofern, als der Leistende sich regelmäßig nicht um die Gültigkeit des Valutaverhältnisses zu kümmern braucht. Im übrigen ist es zweifelhaft, ob es wirklich in der Regel vorteilhaft für den V. ist, auf Rückforderung von dem unbekannten Dritten angewiesen zu sein. Jedenfalls nimmt der V. die etwaigen Gefahren bewußt auf sich. Eine gewisse Härte liegt für den V. dann vor, wenn von dem VE. nichts zu erlangen ist, weil er in Konkurs gefallen ist; ferner ist der Anspruch des V. gegen den VE. dann nicht leicht zu verwirklichen, wenn es sich im Valutaverhältnis — wie meist — um Schuldtilgung handelt. Dann ist der VE. nur durch Minderung seiner Passiva bereichert, der geleistete Gegenstand aber, der nach dem Grundgedanken der Bereicherungsansprüche zurückerstattet werden soll, befindet sich unangreifbar in den Händen eines Dritten.

Die praktische Anwendung der Ansicht Stampes hätte zur Folge, daß sich der Dritte fast niemals auf das im Interesse des Einzelnen und der Gesamtheit erwünschte abgekürzte Verfahren einlassen würde. Er müßte alle Schwankungen des Deckungsverhältnisses mitmachen und wäre nie sicher, daß er das an ihn geleistete und von ihm zur Schuldtilgung benutzte Geld — er reicht Quittungen zurück, gibt Bürgen und Pfänder frei — nun auch wirklich behalten darf.[1]) Das würde von dem ihm unbekannten Deckungsverhältnis abhängen. Der Dritte würde die Leistung von dem V. nicht annehmen, sondern Leistung von seinem Schuldner, dem VE., verlangen. Hierin liegt auch der Grund dafür, daß der V., wenn er an den Dritten leistet, die Leistung meist nur als „für Rechnung des VE." gemacht bezeichnet.[2]) Weil den Dritten die Beziehungen zwischen VE. und V. nicht interessieren und eine ausführliche Auseinandersetzung nicht den Sinn hätte, die Leistung für den Dritten auch von der Gültigkeit des dargelegten Deckungsverhältnisses in ihrem Behaltendürfen[3]) abhängig zu machen, brauchen sie ihm nicht auf-

---

1) Vgl. **Jung**, JJ. 70, S. 210.

2) **Hellwig**, a. a. O., S. 132; vgl. RGE. 18, S. 310.

3) Vgl. unten, S. 34.

gezeigt zu werden. Trotzdem ist es berechtigt, zu sagen, der Dritte verfüge über die Forderung des VE. Wenn er die ihm für Rechnung des VE. gemachte Leistung annimmt, weiß er, daß durch die Annahme ein anderer als er belastet wird, eben weil sie ihm für Rechnung eines andern angeboten wird. Das genügt, denn das Bewußtsein von allen Rechtsfolgen ist kein Erfordernis eines wirksamen Rechtsgeschäftes.[1])

Dem V. ist ein Rückforderungsanspruch gegen den VE. nicht etwa deshalb versagt, weil sich die Vermögensverschiebung zwischen ihnen nicht „unmittelbar" oder „direkt" vollzogen hat. Vom Reichsgericht und in der Wissenschaft wird die Ansicht vertreten, die Vermögensverschiebung müsse sich unmittelbar oder direkt vollzogen haben.[2]) Das wird aus den Worten des Gesetzes „auf Kosten eines anderen" und aus der Bestimmung der §§ 816, I,2, 822 geschlossen. Die Worte „auf Kosten eines anderen" sollen aber nur sagen, daß der Vorteil des einen den andern etwas gekostet hat, daß also ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Vorteil des einen und dem Nachteil des anderen bestehe.[3]) § 816, I, 2 und § 822 sollen angeblich Ausnahmen sein, also zeigen, daß der Gesetzgeber sonst unmittelbare Vermögensverschiebung für wesentlich erklärt. In diesen Bestimmungen wird aber nur die Voraussetzung „ohne rechtlichen Grund" modifiziert, insofern, als auch ein cum causa (nämlich causa donandi) Bereicherter zur Herausgabe gezwungen wird. Unentgeltlicher Erwerb ist nicht stark genug, um auf Kosten eines anderen aufrecht erhalten zu bleiben.[4]) Es erschien schon dem römischen Recht[5]) billig, daß der Verlustträger den Schaden

---

[1]) Planck, § 362, Anm. 2c; Boehmer, a. a. O., S. 57 ff.; Planck, Vbm. I, 1a zu § 104 ff.

[2]) Planck, Vbm. 2b zu § 812; Jung, Bereicherungsanspr. S. 145 f. v. Mayr, a. a. O., S. 207 ff.; RGE. 66, S. 80 ff.; 73, S. 177; 79, S. 285; 92, S. 82 ff.

[3]) Enneccerus I, 2 § 441, II, 4.

[4]) Enneccerus I, 2 § 441 Anm. 24; § 425, Anm. 2; v. Tuhr, JJ. 48, S. 50 ff.

[5]) L. 2 §§ 3, 4 de donat, 39, 5; L. 7 pr. u. § 1 de doli exc. 44, 4.

auf denjenigen abwälzen dürfe, welcher ihn ersetzen kann, ohne selbst etwas zu verlieren.[1])

Ist somit die gegebene Begründung nicht stichhaltig, so werden falsche Ergebnisse nur dadurch vermieden, daß man den Worten „unmittelbar“ und „direkt“ eine über den Wortsinn hinausgehende Auslegung — die übrigens bei den einzelnen Vertretern wieder verschieden ist — gibt. Dies sollen einige Beispiele beweisen: Oertmann[2]) hält eine unmittelbare Beziehung für erforderlich und erklärt sie dann dahin, ein und derselbe Umstand müsse den Verlust des einen und den Gewinn des andern herbeigeführt haben. Jung[3]) sagt, die Wertbewegung müsse direkt zwischen dem Kondizienten und dem Bereicherten stattgefunden haben, d. h. ein und derselbe Vorgang müsse die Vermögenslage des Kondizienten ungünstig und die des Bereicherten günstig gestaltet haben. v. Mayr[4]) endlich sagt, die Bereicherung müsse unmittelbar sein, brauche aber nicht direkt zu geschehen. Der Gegensatz bestehe darin, daß im einen Falle die Bereicherung zwar auf Kosten eines anderen, aber durch Vermittlung einer dritten Person, in dem anderen Falle aber auf dem Umwege über ein anderes Vermögen durch ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten erlangt sei. Daraus zeigt sich, daß der ganze Streit mehr eine Auseinandersetzung über die Begriffsbestimmung von „direkt“ und „unmittelbar“ bedeutet. Wenn auch beide Ansichten regelmäßig zu gleichen Ergebnissen führen, so scheint es uns doch richtiger und vor allem zweckmäßiger, nicht ein Erfordernis aufzustellen, das man nur dadurch aufrecht erhalten kann, daß man ihm eine von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichende Deutung gibt. Ein weiteres Eingehen auf diese Fragen, insbesondere darauf, inwieweit sich aus der Bezeichnung eine Grundtendenz für die Entscheidung von Zweifelsfragen entnehmen läßt, bedarf es nicht, weil unsere Arbeit mit diesen

---

[1]) Windscheid, Indirekte Vermögensleistung, S. 13.
[2]) Oertmann, Vbm. 2 d zu § 812.
[3]) Jung, Bereicherungsanspr. S. 145 ff.
[4]) v. Mayr, a. a. O., S. 207.

Grenzfragen, die an das Problem des Kausalzusammenhangs anknüpfen, nichts zu tun hat.

Die allgemeine Ableitung der Kausalbeziehungen bei der indirekten Vermögensleistung gibt auch die Entscheidung für die Frage, wem der Rückforderungsanspruch zusteht, wenn allein das Valutaverhältnis nichtig ist: dem Versprechensempfänger.[1]) Hier hat zwar die Leistung des V. beim Dritten keine Wirkungen auf das Valutaverhältnis ausgelöst. Das ist aber zur Befreiung des V. auch nicht erforderlich, weil der Dritte zur Einziehung der Forderung von dem VE. befähigt war. Der VE. kann die Leistung von dem Dritten kondizieren, weil sie ihm zugute kommen sollte — er hat dafür durch den Verlust seiner Forderung gegen den V. eine Minderung seiner Aktiva erfahren, während der Dritte sich im unmittelbaren Genusse des empfangenen Gegenstandes befindet —, was aber wegen Nichtigkeit des Valutaverhältnisses nicht geschehen kann. Die Einwilligung des VE. ist hier abstrakt, d. h. losgelöst von den Grundbeziehungen zwischen dem Einwilligendem und demjenigen, der durch die Einwilligung befähigt wird[2]) — das ist der Dritte —. Das ergibt sich daraus, daß die Einwilligung durch Erklärung an den V., demgegenüber der Dritte handeln soll, erteilt ist. Die gegenteilige Ansicht würde dem Parteiwillen widersprechen, weil dann der ganze Zweck der Einwilligung, die Stellung des V. zu erleichtern, verfehlt wäre.

Wie gestaltet sich die Kondiktionslage, wenn Deckungs- und Valutaverhältnis nichtig sind?

Planck[3]) meint, wenn der Rechtsgrund weder im Deckungsverhältnis noch im Valutaverhältnis zutreffe, sei die Leistung ausschließlich eine solche im Außenverhältnis; der V. habe eine condictio nur gegen den Dritten, denn es sei weder der VE. auf Kosten des V., noch der Dritte auf Kosten des VE. be-

---

[1]) So: Planck, Vbm. III, 2 zu § 328; Hellwig, a. a. O., S. 193 ff. Danz, Auslegung, S. 253.

[2]) Ludewig, S. 3: Planck, Anm. 1 zu § 183; im Ergebnis auch; Enneccerus I, 1, § 191, I, 5; Oertmann, § 183. Anm. 2 a.

[3]) Planck. Vbm. I, 2., III, 3 b zu § 328.

reichert. Das bedarf einer Nachprüfung. Die richtige Fragestellung ist:

1. Kann der V. gegen den VE. vorgehen?
2. Kann er gegen den Dritten vorgehen?

Es sind die beiden Fälle zu unterscheiden:

1. Trotz Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses ist die Einwilligung des VE. gültig.
2. Auch diese Einwilligung ist nichtig.

Wir erinnern uns daran,[1]) daß bei nichtigem Deckungsverhältnis, aber gültiger Einwilligung der V. zur Begründung einer Klage gegen den VE. nur darlegen muß, daß der VE. in die Leistung an den Dritten eingewilligt habe, daß er an den Dritten geleistet habe und daß Beziehungen zwischen VE. und V. nicht vorhanden seien. Also kann V. trotz Nichtigkeit des Valutaverhältnisses gegen den VE. klagen, denn das Valutaverhältnis kommt in der Klagebegründung garnicht vor. Es könnte nun so scheinen, als ob der VE. auf jeden Fall dem V. den geleisteten Wertbetrag erstatten müßte. Das trifft aber nicht zu. Der Anspruch gegen den VE. geht auf Herausgabe der Bereicherung. Ist der VE. wirklich um den Wertbetrag bereichert? Das ist wegen Fehlens einer Wirkung im Valutaverhältnis zu verneinen. Der VE. hat nur einen Bereicherungsanspruch gegen den Dritten erlangt. Denn durch die Leistung des V. an den Dritten ist dieser in den Sachgenuß gekommen, der VE. ist dafür im Verhältnis zu dem V. belastet, ohne daß sich aus den Beziehungen des VE. zum Dritten ein Grund dafür ergibt.

Die Gestaltung der Rechtslage läßt sich mit der bei nachträglichem Wegfall der Bereicherung (§ 818, III) vergleichen. Hätte der V. die Sache dem VE. selbst übereignet und dieser sie weiter an den Dritten auf Grund eines nichtigen Kaufvertrages übereignet, so wäre der VE. – angenommen, daß kein Verschulden vorliegt, (vgl. §§ 819, 292, 992, 823) — nur verpflichtet, gemäß § 818, I den Bereicherungsanspruch gegen den Dritten abzutreten. In unserem Falle liegt die Sache ähnlich;

[1]) Vgl. oben S. 21.

nur verschiebt sich der Wegfall der Bereicherung soweit zeitlich nach dem Zeitpunkt der Leistung an den Dritten, daß die Bereicherung von Anfang an nur in der Erlangung eines Bereicherungsanspruches gegen den Dritten besteht.

Diese Ähnlichkeit mit der Rechtslage bei dem Wegfall der Bereicherung darf aber nicht dazu verleiten, dem VE. die Beweislast für das Fehlen einer Bereicherung (außer dem Bereicherungsanspruch gegen den Dritten) aufzuerlegen. Für den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818, III hat zwar der Beklagte die Beweislast,[1]) weil es sich in § 818, III um einen nachträglichen Untergang des Anspruchs, eine Gegenwirkung, handelt, die vom Beklagten zu beweisen ist.[2]) Vorliegend dagegen gehört das Erlangen zum Klaggrund, für den stets abstrakt und unabänderlich der Kläger die Beweislast hat.[3]) Das führt aber nicht dazu, daß sein Anspruch aus Gründen der Beweislast nicht zu verwirklichen ist. Kraft freier Beweiswürdigung wird der Richter eine Klage, die darauf gestützt ist, daß der Kläger auf Veranlassung und mit Einwilligung des Beklagten an einen Dritten geleistet habe, ohne daß die Leistung ihren Rechtsgrund in Beziehungen zwischen Kläger und Beklagtem habe, für schlüssig halten und bei Ausbleiben des Beklagten gegen ihn das Versäumnisurteil erlassen. Sache des VE. ist es, kraft seiner „prozessualen Darlegungspflicht“[4]) die Frage der Wirkung im Valutaverhältnis in den Prozeß hineinzuziehen. Trotzdem der Kläger die Beweislast für das Erlangen hat, wird der Beklagte kraft seiner Beweisführungspflicht das darzutun und den Beweis zu führen haben, daß die erwartete Wirkung im Valutaverhältnis nicht eingetreten ist. Die Beweisführungslast weicht oft von der Beweislast ab, die von der konkreten Prozeßlage absehend, den Klagegrund vom Kläger und die Gegenwirkung vom Beklagten bewiesen wissen will.[5]) Die Berücksichtigung der Billigkeit hat nur bei der Regelung der Beweis-

---

[1]) **Leonhard**, Beweislast, S. 383.
[2]) **Leonhard**, a. a. O, S. 144 ff.
[3]) **Leonhard**, a. a. O., S. 129.
[4]) **Leonhard**, S. 178 ff.; RGE. 9, S 339.
[5]) **Leonhard**, Beweislast, S. 425 ff.

führungslast zu erfolgen. Hier macht sich die Ausgleichstendenz (Wach) bemerkbar, die aber nicht zu einer Umkehrung der Beweislast führen darf.

Der V. kann trotz gültiger Einwilligung aber auch ohne weiteres gegen den Dritten klagen. Zum Beweise gehen wir von der Gestaltung der Rechtslage aus, die sich ergibt, wenn das Deckungsverhältnis nichtig, das Valutaverhältnis aber zwar gültig ist, jedoch nur eine Schenkung des VE. an den Dritten enthält. Schenkweiser Erwerb ist nicht stark genug, um auf Kosten eines Dritten aufrecht erhalten zu werden.[1]) Jedes Vermögen ist zu Gunsten der Gläubiger des Besitzers in der Weise gebunden, daß Schenkungen aus demselben nur unbeschadet dieser Forderungen gemacht werden können.[2]) Eine Bereicherungsklage gegen den VE. würde den V. nicht zum Ziele führen, da der VE. durch die Leistung des V. an den Dritten nichts erlangt hat, weil eben Schenkung einen unentgeltlichen Erwerb darstellt. Nun ist per argumentum a majore ad minus zu folgern: Muß der Dritte die Sache bei nichtigem Deckungsverhältnis dem V. schon herausgeben, wenn er sie dem VE. gegenüber cum causa (wenn auch der „schwachen" causa donandi) erworben hat, so muß er sie erst recht herausgeben, wenn er sie dem VE. gegenüber sine causa erworben hat.

Gegen diese Folgerung ließe sich einwenden, daß der Gesetzgeber in den §§ 816, I, 2, 822 den Anspruch gegen den Dritten nur deshalb gegeben habe, weil kein Anspruch des VE. gegen den Dritten bestehe, daß dagegen dann kein Anspruch des V. gegen den Dritten gegeben sei, wenn der VE. einen Anspruch gegen den Dritten habe.[3]) Dies scheint auch aus dem Zwischensatz in § 822: „Nur soweit infolgedessen — wegen der unentgeltlichen Weiter-

---

[1]) Vgl. oben S. 27 u. **Hellwig**, Rechtskraft, S. 255; RGK. § 784, 4 **Oertmann**, § 784 Anm. 4 c; **Staudinger**, § 784, Anm. 5 c; a. A: für die Anweisung: **Planck**, § 784 Anm. 2 a; für den Bereich des BGB.: **Windscheid**, Pandekten, § 412 Nr. 2.

[2]) **Cosack**, Anfechtungsrecht, S. 27 zit. bei **Oertmann**, § 822, Anm. 1.

[3]) So: **Planck**, § 822. Anm. 2 b.

gabe — die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist", ist ein Anspruch gegen den Dritten gegeben, zu folgen. Trotzdem läßt sich der direkte Anspruch gegen den Dritten bei Nichtigkeit von Deckungs- und Valutaverhältnis aufrecht erhalten, weil weder dem Dritten noch dem VE. Rechtsnachteile durch den direkten Ausgleich zwischen V. und dem Dritten geschehen. Mit der Leistung des Dritten an den V. fällt auch der Anspruch des VE. gegen den Dritten fort, denn der Dritte ist nicht mehr bereichert. § 818, III BGB. begründet keine Einrede, sondern einen Einwand [1]): Der Wegfall der Bereicherung ist eine rechtsvernichtende Tatsache. Mit dem Untergang des Bereicherungsanspruches des VE. gegen den Dritten fällt auch der Bereicherungsanspruch des V. gegen den VE. weg. Zwingt der V. den Dritten zur Herausgabe, so ist auch jedes Verschulden des Dritten an dem Wegfall der Bereicherung dem VE. gegenüber ausgeschlossen, ebenso im Verhältnis zwischen VE. und V., weil der V. selbst durch sein Vorgehen gegen den Dritten den Wegfall der Bereicherung des VE. verursacht hat.[2]) Deshalb ist es gerechtfertigt, den Umweg der Rückforderung über den VE. in geeigneten Fällen zu ersparen. Die abstrakte Natur darf nicht so sehr betont werden, daß man sich demgegenüber sachlichen Erwägungen verschließt. Das tat auch schon das Römische Recht nicht, das in den ganz entsprechenden Fällen bei der Delegation den direkten Ausgleich gestattete.[3]) Im praktischen Leben wendet sich V. meist an den VE. mit der Bereicherungsklage, weil ihm die Nichtigkeit des Valutaverhältnisses nicht bekannt ist.[4])

Auch wenn der Dritte nur die Forderung des VE. einzuziehen hatte, geht der Anspruch direkt gegen ihn, denn der Dritte ist auch dann Erwerber ohne Entgelt, wenn an ihn nur bezahlt wird, damit er das Erlangte an den VE. abführe.[5])

---

[1]) **Planck**, § 818, Anm. 6.

[2]) Vgl.: **Hellwig**, Verträge, S. 297, insbes. Anm. 583.

[3]) **Windscheid**, Indir. Vermleist., S. 11.

[4]) Vgl.: v. **Tuhr**, JJ. 48, S. 55.

[5]) Vgl.: **Hellwig**, Rechtskraft, S. 256; v. **Tuhr**, JJ. 48, S. 53.

Hätte Planck sich die Auffassung, daß der Dritte über die Forderung des VE. verfüge, zu eigen gemacht,[1]) dann wäre er auch bezüglich der Bereicherungsansprüche zu dem richtigen Ergebnis gekommen, denn die Frage der Gültigkeit der Einwilligung weist darauf hin.

Falls die Einwilligung ungültig und Deckungs- und Valutaverhältnis nichtig sind, hat Planck auch in seiner Begründung Recht. Der V. kann keine Klage gegen den VE. richten, weil dieser nichts erlangt hat. Die Wirkung im Valutaverhältnis wäre zur Substantiierung einer Klage gegen den VE. erforderlich. Der V. kann dagegen eine Klage gegen den Dritten richten mit der Begründung, daß der mit der Leistung bezweckte Erfolg: Einwirkung auf die Beziehungen des VE. zum Dritten, nicht eingetreten sei.

Falls das Deckungsverhältnis nichtig und bei der Leistung eine Abmachung der am Valutaverhältnis Beteiligten über die Verwendung der Leistung im Valutaverhältnis noch nicht getroffen war, aber nachträglich erfolgte, so kann der V. nicht von dem Dritten, sondern nur von dem VE. die Leistung kondizieren. Der Dritte war zwar im Augenblicke des Erlangens grundlos bereichert, aber das ist weder erforderlich, noch ausreichend: es kommt darauf an, ob das z. Zt. der Geltendmachung des Anspruches bestehende Haben, nicht das Erlangthaben des Rechtsgrundes entbehrt.[2])

§ 4.

Besonderheiten bei der sogenannten Erfüllungsübernahme.

Die bisher untersuchten Verträge können wir mit Hellwig „Verträge auf Leistung an den Drittgläubiger" nennen.[3]) Die Leistung des V. an den Dritten hat den Zweck, die Forderung des VE. gegen den V. zu erfüllen. Daß die Leistung zugleich Einfluß auf das Valutaverhältnis hat, ist nur eine indirekte

[1]) Vgl. oben: S. 8 f.

[2]) Oertmann, Bbm. 1b zu § 812; Plessen a. a. O., S. 28 ff.

[3]) Hellwig, Verträge, S 193 ff.; S. 130 ff; vgl. Reichel, Schuldmitübernahme, S. 150; v. Tuhr, K. V. J. Schr. 43, S. 553; Kleinecke, a. a. O., S. 9; Endemann, Lehrb. S. 884, Anm. 3.

Wirkung. Maßgebend für die Art und die Einzelheiten dieser Wirkung sind die Abmachungen zwischen dem VE. und dem Dritten.

Zu einem Ergebnis, das den gleichen wirtschaftlichen Zwecken dient, können die Beteiligten auch auf anderem Wege gelangen. Der V. kann sich dem VE. gegenüber verpflichten, den Dritten wegen seiner Forderung gegen den VE. zu befriedigen. Alsdann erfolgt die Leistung des V. an den Dritten zu dem direkten Zwecke, die Schuld des VE. gegenüber dem Dritten zu tilgen; indirekte Wirkung ist, daß dadurch auch die Schuld des V. gegenüber dem VE. erlischt, weil der V. sein Versprechen, den Dritten als Gläubiger des VE. zu befriedigen, erfüllt. Der V. kann ohne besondere Befähigung seitens des VE. oder des Dritten die fremde (des VE.) Schuld an den Dritten bezahlen. Nach § 267 kann jeder Mensch, soweit er überhaupt geschäftsfähig im Sinne der Rechtsordnung ist, fremde Schulden begleichen, falls es sich nicht um solche Schulden handelt, bei denen die persönliche Leistung des Schuldners wesentlich ist. Der Ausnahme, daß der beliebige Dritte die Schuld nicht gültig bezahlen kann, weil der Schuldner der Zahlung widerspricht und deshalb der Gläubiger die Annahme verweigert (vgl. § 267, II), kommt, wie überhaupt im Leben,[1] so besonders hier keine Bedeutung zu, weil der VE. die Drittzahlung ausdrücklich wünscht. Der Intervenient zahlt in eigenem Namen,[2] nicht im Namen des Schuldners, wie v. Tuhr behauptet.[3] Sonst bliebe das Erfordernis einer Vollmacht nur noch für verpflichtende Rechtsgeschäfte aufrecht erhalten. Das widerspricht dem BGB., welches allgemein für Willenserklärungen, die im Namen des Vertretenen erfolgen, Vollmacht fordert, ohne zwischen Rechte- und Pflichtenbegründung zu unterscheiden. § 267 stellt auch keine Ausnahme von § 164 dar, denn es heißt, „ein Dritter" kann die Leistung bewirken;

[1]) Leonhard, Lehrb., S. 57.

[2]) v. Mayr, a. a. O., S. 219; Hellwig, a. a. O., S. 142; Planck, § 267 Anm. 5; RGK. 267 Anm. 1; Warn. § 267 Anm. 1; Staudinger, § 267, Anm. 2a; Endemann, Lehrb., S. 633 Anm. 4.

[3]) K. V. J. Schr. 43, S. 554 ff.; so auch: Wieland, Arch. f. ziv. Pr. 95, S. 181.

Vertreter und Vertretener aber werden rechtlich als eine Person angesehen.[1]) Die gesetzliche Grundlage finden wir im § 329: „Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Teil zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Teiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern."

Es ist bestritten, ob die (seit Regelsberger[2]) und im E. I. § 318) sogenannte Erfüllungsübernahme überhaupt unter die Verträge auf Leistung an Dritte falle.[3]) Der V. schuldet nach dem Vertrage nur Befriedigung des Gläubigers des VE., hat also den VE. von seiner Schuld zu befreien. Der V. kann den Dritten auch durch Aufrechnung, Leistung an Erfüllungsstatt, Hinterlegung und andere Erfüllungssurrogate befriedigen.[4]) In denjenigen Fällen aber — wohl in den meisten — in denen der Gläubiger des VE., der Dritte, sich nicht auf Erfüllungssurrogate einläßt — gezwungen dazu kann er nicht werden (vgl. §§ 241, 267, 362, 364) —, bedeutet Bewirkung der vertragsmäßigen Leistung das einzige Mittel für den V., sich seiner Schuld zu entledigen. Erfüllung des dem VE. gegebenen Versprechens liegt dann nicht vor, wenn der V. die Erfüllung der Verpflichtung des VE. unmöglich macht oder den Dritten zum Erlasse der Schuld des VE. veranlaßt. Hier kommt nur Unmöglichkeit oder Zweckerreichung in Frage.[5]) Angesichts dieser Feststellung, daß der V. meist die vertragsmäßige Leistung, stets aber eine Leistung zu machen hat, um seiner Verpflichtung gegenüber dem VE. zu genügen, ist es berechtigt, die Erfüllungsübernahme als Vertrag auf Leistung an den Dritten aufzufassen.[6]) Die Formulierung Hellwigs,[7]) der Dritte sei nicht Em-

[1]) v. Mayr, a. a. O. S. 218.

[2]) Endemanns Hdb. II, S. 532.

[3]) Verneinend: Rubach, a. a. O., S. 38 ff.; Hellwig, a. a. O., S. 191, 199.

[4]) Hellwig, a. a. O, S. 191; Dannehl, a. a. O., S. 19.

[5]) Planck, § 329, Anm. 1b.

[6]) Soergel, Vbm. I zu § 328; Steffens, a. a. O., S. 39.

[7]) Hellwig, a. a. O., S. 191.

pfänger der aus dem Übernahmevertrag geschuldeten Leistung, er komme nur in Betracht als die Person, der gegenüber eine andere als die dem VE. geschuldete Leistung vorzunehmen sei, ist zwar richtig, geht aber nicht auf den materiellen Gehalt der Vorgänge ein. Die Behauptung Rubachs,[1]) die von ihm nach dem Vorbilde Reichels[2]) sogenannte Befreiungsübernahme sei kein Versprechen der Leistung an einen Dritten, weil dem VE., nicht dem Dritten eine Leistung versprochen werde, trifft das Wesentliche nicht, denn auch bei den in § 2 behandelten Verträgen auf Leistung an empfangsfähige Dritte wird dem Dritten eine Leistung nicht versprochen. Ein Recht des Dritten gehört nicht zum Begriff dieses Vertragstyps.

Es liegt die Besonderheit vor, daß der VE. gegen den V. aus dem Erfüllungsübernahmevertrage klagt und trotzdem dann der V., wenn er an den Dritten leistet, den Rechtsgrund für diese Leistung dem zwischen VE. und Drittem geschlossenen Vertrage entnimmt. Das verkennt Planck, wenn er behauptet, ein prinzipieller Unterschied zwischen Erfüllungsübernahme und Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger bestehe nicht,[3]) die Erfüllungsübernahme sei nur ein titulierter Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger. Der Begriff „tituliert" ist dem römischen Rechte entnommen, das eine titulierte Delegation kannte. In gleicher Weise kommt er heute bei dem abstrakten Schuldversprechen des § 780 vor. Ein solcher Vertrag ist auch dann abstrakt, wenn seine Wirksamkeit vermöge der Art, wie der Leistungsgegenstand bestimmt worden ist, in gewissem Umfange von dem Zutreffen des Rechtsgrundes tatsächlich abhängig gemacht worden ist. A. verspricht dem B. abstrakt, ihm dasjenige, was er ihm aus Kauf schulde, zu zahlen. Obwohl B. zur Begründung der Klage auf das Kausalgeschäft eingehen muß, ist der Vertrag seiner Grundstruktur nach abstrakt, die Verpflichtung gründet sich auf das Versprechen als solches und bedarf daher

---

[1]) Rubach, a. a. O., S. 39.

[2]) Reichel, Schuldmitübernahme S. 149.

[3]) Planck, § 329, Anm. 1; gegen ihn auch: Warn. § 329, Anm. 2; Reichel, a. a. O., S. 150, S. 310.

der Form des § 780. Ebenso liegt bei dem titulierten Vertrage auf Leistung an den Drittgläubiger der Rechtsgrund der Leistung des V. ausschließlich im Deckungsverhältnis, aber in dieses Deckungsverhältnis ist das Valutaverhältnis vermöge der besonderen Art der Bestimmung des Leistungsgegenstandes hereingezogen worden. Das versteht man unter „tituliert".[1]) Zur Widerlegung Plancks ist es erforderlich, die Unterschiede beider Vertragsarten aufzuzeigen.

1. Erfüllungsübernahme: Der V. schließt mit VE. einen Kaufvertrag. V. verpflichtet sich in dem Vertrage, den Gläubiger des VE., den Dritten, bezüglich einer ihm gegen den VE. zustehenden Mietzinsforderung zu befriedigen.
2. Titulierter Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger: Der V. sagt dem VE. zu, die ihm aus dem Kaufvertrage obliegende Leistung an den Dritten zu machen, insoweit der Dritte von dem VE. noch Mietzins zu fordern habe.

Im ersten Falle liegt der Rechtsgrund der Leistung des V. an den Dritten im Valutaverhältnis. Der V. leistet an den Dritten zur Erfüllung der Forderung des VE. gegenüber dem Dritten; daß er dem VE. dazu verpflichtet ist, ist nur der äußere Anlaß zu seiner Leistung. Im zweiten Falle liegt der Rechtsgrund der Leistung des V. an den Dritten ausschließlich im Deckungsverhältnis. Aber die Gültigkeit des Valutaverhältnisses ist in das Deckungsverhältnis hineingezogen worden, indem ein gültiges Valutaverhältnis die Voraussetzung dafür ist, daß der V. zu der aus dem Deckungsverhältnis zu machenden Leistung an den Dritten dem VE. gegenüber verpflichtet ist. Der zwischen beiden Vertragsarten bestehende theoretische Unterschied ist nicht zu verkennen.

Für die praktische Handhabung des Rechts bringt Plancks Auffassung keinen Schaden, da man bezüglich der Einwendungen

---

[1]) Vgl. dazu Planck, § 329 Anm. 1; Vbm. II, 2b und III, 2 zu § 328, § 305 Anm. II, 1a; Enneccerus, I, 2, § 424 Anm. 3.

und Kondiktionen zu gleichen Ergebnissen gelangt. Im Obligationsstadium braucht der Erfüllungsübernehmer nichts zu leisten, wenn sich aus seinen Beziehungen zum VE. eine Leistungspflicht nicht ergibt; das ist der Fall:

a) wenn trotz des Bestehens der Valutaschuld das Deckungsverhältnis nichtig ist,
b) wenn das Valutaverhältnis nichtig ist; auch dann besteht keine Leistungspflicht, weil eine Voraussetzung dafür: Gültigkeit des Valutaverhältnisses, nicht vorliegt.

Gemäß § 306 ist grundsätzlich ein Vertrag, in dem sich der V. verpflichtet, den VE. von einer nicht bestehenden Schuld zu befreien, nichtig, sodaß also die Nichtigkeit des Valutaverhältnisses ohne weiteres Nichtigkeit des ganzen zwischen VE. und V. geschlossenen Vertrages, d. h. Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses nach sich zieht. Es ist von Anfang an objektiv unmöglich, jemanden von einer nicht bestehenden Schuld zu befreien.[1]) Das ist mit Rücksicht darauf, daß es jederzeit möglich sei, eine Forderung gegen den VE. zu begründen, in einem ähnlichen Falle (dem Verkauf einer nichtigen Forderung) bestritten worden.[2]) Dabei verkennt man aber, daß der V. nicht Befreiung von einer erst entstehenden, sondern Befreiung von einer als bestehend vorausgesetzten Forderung übernimmt, die den Parteivereinbarungen zugrunde gelegt wird.[3]) Wenn allerdings nach dem Willen der Parteien der Vertrag für den Fall geschlossen wird, daß die Leistung möglich wird, so steht die einstweilige Unmöglichkeit der Leistung der Gültigkeit des Vertrages gemäß § 308 nicht entgegen, da die Unmöglichkeit meist behoben werden kann — dadurch, daß der Dritte eine Forderung gegen den VE. erlangt —. § 437 begründet eine Ausnahme von den Unmöglichkeitsvorschriften der §§ 306 ff., will aber nicht sagen, daß der Verkauf

---

[1]) So: Marck, a. a. O., S. 71; Planck, § 306 Anm. 2a. Stammler, Schuldverh., S. 107 f.

[2]) Ihering, in JJ. 4, S. 70; Mot., II, S. 177; Titze, Unmöglichkeit, S. 65.

[3]) Marck, a. a. O., S. 71.

einer nichtigen Forderung gültig sei,[1]) sondern nur, daß der auch hier nichtige Kaufvertrag andere als die in § 306 f. bestimmten Folgen habe. Der entscheidende Gesichtspunkt ist der, daß der Käufer sich regelmäßig nicht von der Existenz des Objekts zu überzeugen vermag. Dazu kommt, daß die Unmöglichkeit der Erfüllung hier zu keinem sichtbaren Ausdruck gelangt.[2]) Wenn Hellwig behauptet,[3]) eine Verpflichtung, die wie § 329 voraussetze, nur auf Befriedigung des Gläubigers gehe, sei gegenstandslos, wenn die zu lösende Verpflichtung nicht bestehe, von einer Unmöglichkeit der Erfüllung könne keine Rede sein, keinesfalls von einer vom Schuldner zu vertretenden, so ist das nicht richtig. Aber der leitende Gedanke ist in anderer Weise verwertbar: Das Versprechen ist oft so auszulegen, daß der V. nur dafür einstehen soll, daß der VE. nicht von dem Dritten in Anspruch genommen wird.[3]) Die Parteien haben schon mit dem Nichtbestehen der Forderung gerechnet, es soll Vorteil des V. sein, wenn weniger Schulden bestehen, als bei dem Vertragschluß angenommen wird. Das kommt meist dann vor, wenn die Erfüllung einer Reihe von Schulden in Bausch und Bogen übernommen wird. Der V. braucht trotz gültigen Vertrages nicht zu leisten, nicht weil sein Versprechen unmöglich und deshalb nichtig ist, sondern weil seine Verpflichtung nur auf Erfüllungsbereitschaft geht.

Im Kondiktionsstadium gilt folgendes:

Bezahlte der V. eine gültige Schuld des VE. gegenüber dem Dritten gemäß § 267, so kann er, auch wenn er nur in dem irrigen Glauben, dem VE. dazu verpflichtet zu sein, leistete, doch von dem Dritten nichts zurückfordern, weil er zum Rechtsgrund seiner Leistung Tilgung der Schuld des VE. gegenüber dem Dritten gemacht hat und dieser Rechtserfolg eingetreten ist. Der Gläubiger muß eine ihm von einem Dritten zur Bezahlung der Verbindlichkeit des Schuldners angebotene Leistung bei Gefahr der Folgen des Annahmeverzuges annehmen. Es wäre für

---

[1]) Marck, a. a. O, S. 73.

[2]) Bechmann, System des Kaufs II, § 239.

[3]) Hellwig, a. a. O., S. 190.

ihn unerträglich, wenn ihm diese Leistung unter Bezugnahme auf ein ihm fremdes Schuldverhältnis, dessen Darlegung er bei der Annahme der Leistung nicht verlangen kann, entzogen würde und er auf einen Bereicherungsanspruch gegen seinen Schuldner angewiesen bliebe.[1]) Schon die Römer kamen zu demselben Ergebnis: Repetitio nulla est ab eo, qui suum recepit, tametsi ab alio quam vero debitore solutum est.[2])

Der V. hat nur gegen den VE. einen Bereicherungsanspruch nach Maßgabe der Bereicherung, die der VE. dadurch erfahren hat, daß eine auf seinem Vermögen ruhende Last beseitigt ist. Dafür ergeben die nichtigen Beziehungen zwischen VE. und V. keinen Rechtsgrund.

Bei Nichtbestehen der Schuld des VE. gegenüber dem Dritten, zu deren Tilgung die Leistung des V. gemacht ist, kann der V. seine Leistung von dem Dritten kondizieren.[3]) Dies ergibt sich daraus, daß der V. im Verhältnis zum Dritten in diesem Falle die Stellung des Dritten im Sinne von § 267 einnimmt. Dem VE. steht ein Rückforderungsanspruch nicht zu, da er dem Dritten nicht geleistet hat, auch nicht indirekt durch V.

v. Tuhr[4]) und v. Mayr[5]) geben dem VE. als vermeintlichem Schuldner des Dritten regelmäßig den Rückforderungsanspruch gegen den Dritten, den vermeintlichen Gläubiger. Die Auffassung v. Tuhr's ist logische Konsequenz seiner abgelehnten Grundauffassung des Intervenienten in § 267 als Stellvertreters des Schuldners. v. Mayr behauptet, die in eigenem Namen bewirkte Leistung des Dritten (i. S. v. § 267) wirke wie eine Leistung des Verpflichteten oder seines Vertreters. Daraus folge, daß eine solche Leistung nur eine Bereicherung des Empfängers auf Kosten des Verpflichteten, nicht des Leistenden, auf der

---

[1]) Jung, Bereicherungsanspr., S. 91, Anm. 143; Oertmann, Arch. f. ziv. Pr. 82, S. 457; Dernburg, a. a. O., § 375 III, 2; Oertmann, § 814 Anm. 1c; vgl. a. oben S. 19.

[2]) L. 44, D. 12, 6; de cond. indebiti.

[3]) Reichel, Arch. f. ziv. Pr. 104, S. 8/9; Soergel, § 267 Anm. 1; Hellwig, a. a. O., S. 191.

[4]) v. Tuhr, K. V. J. Schr., 43, S. 556.

[5]) v. Mayr, a. a. O., S. 236; Stampe, Arch. f. ziv. Pr. 107, S. 288, 295.

anderen Seite nur Ansprüche des Leistenden gegen den Verpflichteten, nicht gegen den Empfänger erzeuge. Insoweit diese Ausführungen dazu dienen sollen, den Ausschluß der condictio gegen den Empfänger für den Fall zu begründen, daß der Intervenient wegen einer ihm vermeintlich dem Schuldner gegenüber obliegenden Pflicht eine gültige Schuld des Schuldners bezahlt hat, sind sie im Ergebnis richtig. Aber der maßgebende Gesichtspunkt ist hier nicht der, daß die Leistung auf Kosten des Schuldners geschieht, sondern der, daß der Zweck des Intervenienten erreicht ist. Bei Nichtigkeit der Schuld, zu deren Tilgung der Intervenient die Leistung gemacht hat, stellt v. Mayr die Legitimation zum Bereicherungsanspruch darauf ab, ob der Leistende auf Grund eines gültigen Verpflichtungsverhältnisses gegenüber dem Schuldner geleistet habe. Treffe dies zu, so habe der Schuldner die condictio gegen den Gläubiger, weil er ja aus dem gültigen Verpflichtungsverhältnis zum Intervenienten regreßpflichtig geworden sei. Das ist nicht richtig.[1]) Die Regreßansprüche, die dem Intervenienten gegen den Schuldner zustehen, beweisen nicht, daß der Schuldner dem Gläubiger geleistet hat; sie sind vielmehr dem Intervenienten gerade zum Ausgleich für die von ihm gemachte Leistung gegeben; folglich ist er zur condictio legitimiert. Wenn v. Mayrs Ansicht richtig wäre, könnte der vom Leistenden belangte angebliche Gläubiger sich mit der grundsätzlich unzulässigen Einrede aus fremdem Rechtsverhältnis verteidigen, daß dem Leistenden gegen einen Dritten ein Anspruch zustehe, der geeignet sei, ihn schadlos zu halten.[2]) Richtig ist allerdings, daß wenn der Intervenient von dem Schuldner Ersatz verlangt hat, er diesem seinen Rückforderungsanspruch abtreten muß dies folgt z. B. beim Auftrage aus § 667 ; dann macht der Schuldner aber den in der Person des Intervenienten entstandenen Anspruch geltend.

Bewiesen ist damit, daß stets der V. seine Leistung an den Dritten von diesem zurückfordern kann. Falls gemäß § 306 die Nichtigkeit des Valutaverhältnisses, die Nichtigkeit des Deckungs-

[1]) So auch: RGK. § 812 Anm. 6; RG. in JW. 1911, S. 541, 16; OLGE. 22, S. 351; Seuff. Arch. 76, S. 232.

[2]) Jung, Bereicherungsanspr., S. 88; v. Tuhr, Allg. Teil, S. 16.

verhältnisses ohne weiteres nach sich zieht, kommt v. Mayr zu dem gleichen Ergebnis wie wir, weil hier das für die condictio des VE. maßgebliche Verpflichtungsverhältnis zwischen VE. und V. nicht besteht.

Aber auch, falls der V. bei gültigem Deckungsverhältnis nur zur Erfüllungsbereitschaft verpflichtet war, kann der V. von dem Dritten die Leistung kondizieren. Der VE. hat dann keinen Anspruch gegen ihn auf Herausgabe des Ersparten bezw. Wiedererlangten, weil der V. nur verhindern sollte, daß der VE. in Anspruch genommen würde und dies nicht geschieht.

Bei dem vergleichsweise zu behandelnden titulierten Vertrage auf Leistung an den Drittgläubiger können wir uns kürzer fassen, da das Wesentliche bereits im § 3 gesagt ist. Im Obligationsstadium besteht keine Leistungspflicht des V.,

1. wenn auch abgesehen von dem Valutaverhältnis, also trotz seiner Gültigkeit, das Deckungsverhältnis nichtig ist;
2. wenn das Deckungsverhältnis eine Leistungspflicht wegen Nichtigkeit des Valutaverhältnisses nicht begründet.

Hier ist zwar der Vertrag nicht nichtig, ebensowenig wie ein bedingter Vertrag, bei dem die Bedingung ausfällt, aber er kann trotz Gültigkeit die volle Wirkung nicht entfalten. Es liegt keine eigentliche Bedingung vor, da Bedingungen die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von zukünftigen ungewissen Umständen abhängig machen; aber auch andere ungewisse Umstände werden nach denselben gesetzlichen Bestimmungen geregelt.[1]) Im Kondiktionsstadium ist zu unterscheiden: Ist das Deckungsverhältnis nichtig, aber das Valutaverhältnis gültig, so hat der V. aus den in § 3 erörterten Gründen einen Anspruch nur gegen den VE. Bestand wegen Nichtigkeit des Valutaverhältnisses keine Leistungspflicht, so kann der V. vom Dritten direkt die Leistung zurückfordern oder gegen den Dritten mit dem Bereicherungsanspruche des VE. vorgehen, falls die Einwilligung gültig blieb. Es ist weder eine Wirkung eingetreten auf das Valutaverhältnis noch auf die Beziehungen des V. zum VE., weil eine Schuld des V., die er durch seine Leistung hätte tilgen können, wegen Nichtigkeit des Valutaverhältnisses, das zur Bestimmung des Leistungsgegenstandes diente, nicht bestand.

---

[1]) **Leonhard**, Lehrb. S. 39.

II. Kapitel.

Bereicherungsansprüche bei Verträgen auf Leistung an empfangsberechtigte Dritte.

1. Abschnitt.

Kausale Verträge.

§ 5.

Die Grundlage: Der kausale Vertrag auf Leistung an den empfangsberechtigten Dritten.

Im Gegensatz zum römischen Recht, das durch das iuris vinculum der obligatio nur die Vertragschließenden selbst als gebunden ansieht, ist es nach dem Rechte des BGB. möglich, daß aus den vertraglichen Abmachungen zweier Personen einem Dritten ein Recht unmittelbar gegen einen von ihnen, den V., erwächst. Das Gesetz gibt also zwei Menschen die Fähigkeit, durch ihre Abmachungen eine Forderung eines Dritten gegen einen von ihnen ins Leben zu rufen. Angesichts dieser klaren Stellungnahme des Gesetzgebers, die auf seiner Fähigkeit, rechtsgeschäftliche Machtbefugnisse zu erweitern, beruht,[1]) erübrigt es sich, eingehender die Konstruktion zu erforschen.[2]) Nur auf einige Punkte sei hingewiesen. Daraus, daß der Dritte unmittelbar aus dem Vertrage das Recht erwirbt, ergibt sich, daß er einen originären Rechtserwerb macht; sonst müßte man annehmen, daß das in der Person des VE. entstandene Recht auf ihn übergehe, wie es bei der Zession der Fall ist.[3]) Unrichtig ist die Ansicht

---

[1]) Endemann, Lehrb., S. 716.

[2]) Enneccerus I, 2 § 258, II; Warneyer, Vbm. 2 zu § 328.

[3]) Rappaport, a. a. O., S. 137; Unger, a. a. O., S. 64: Gareis, S. 241.

Stammlers,[1] das Recht des Dritten beruhe auf einem ihm gegenüber einseitigen Versprechen des V. Diese Ansicht steht im Widerspruch zu dem Gesetze, das das Recht des Dritten aus dem Vertrage entstehen läßt. Sie führt zu unhaltbaren Ergebnissen, wenn ein Minderjähriger ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters einen Vertrag auf Leistung an einen berechtigten Dritten geschlossen hat. Dann könnte der gesetzliche Vertreter dem Vertrage zwar durch Genehmigung Wirksamkeit verschaffen (§ 108), ein Recht für den Dritten aber könnte wegen der Genehmigung einseitiger Rechtsgeschäfte ausschließenden Bestimmung des § 111 nicht entstehen.[2] Auch die Scheidung Hellwigs[3] in Haupt- und Nebenvertrag, welch letzterer die das Recht des Dritten begründende Abmachung enthalte, erscheint unnötig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, der ein einheitliches Rechtsinstitut geschaffen hat. Aus allen diesen Versuchen zeigt sich das Bestreben, dasjenige, was der Gesetzgeber positiv geordnet hat, noch besonders zu rechtfertigen. Das mochte zu einer Zeit, wo die Zulässigkeit der Verträge auf Leistung an berechtigte Dritte umstritten war, berechtigt und bahnbrechend gewesen sein; heute bedarf es dessen nicht mehr.

Will man den Vertrag unter juristische Oberbegriffe einordnen, so kommen die Begriffe „Vertrag" und „Gesamtakt" in Frage. Da eine Annahme des Rechtes seitens des Dritten nicht erforderlich ist, wirkt der Vertrag zwischen den beiden Handelnden dem Dritten gegenüber als einseitiger Rechtsakt. Dieser hat die Eigentümlichkeit, daß er nicht aus dem einseitigen Willen des VE., auch nicht aus dem einseitigen Willen des V., sondern aus der Vereinigung beider Willen besteht und insofern als Gesamtakt bezeichnet werden kann.[4] Gesamtakt ist eine rechtliche Handlung mehrerer Personen, die, insoweit sie am Gesamtakt be-

---

[1]) Stammler, a. a. O., S. 174; Stobbe, a. a. O., S. 125 ff.

[2]) Enneccerus, I, 2 § 258 II, 3 u. Anm. 6; Planck, Bbm. IV, 2 zu § 328.

[3]) Hellwig, a. a. O., S. 67 ff.; Rappaport, a. a. O., S. 138.

[4]) Hellwig, Verträge, S. 256.

teiligt sind, sich nicht mit entgegengesetzten Interessen zu deren Verkettung gegenüberstehen, wie beim Vertrage, sondern zusammenarbeiten, um eine Wirkung nach außen — nicht unter sich zu erzielen.[1]) Der Vertrag auf Leistung an Dritte nimmt eine gewisse Mittelstellung zwischen Vertrag und Gesamtakt ein. Er ist Vertrag insoweit, als es die Absicht der Parteien ist, Willen zu binden und Wirkung unter sich zu erzielen und hat mit dem Gesamtakt das gemein, daß er auf Rechtswirkung außerhalb der Vertragschließenden abzielt, nämlich ein Recht für den Dritten schaffen will.[2])

Das Recht des Dritten stellt sich als Recht aus dem Vertrage dar,[3]) stehen ihm doch Einwendungen aus dem Vertrage entgegen (§ 334). Die Auffassung Oertmanns,[4]) der dem Dritten ein abstraktes Recht, das inhaltlich kausal beschränkt sei, zuspricht, wird dem nicht gerecht.[5]) Der vergleichsweise zu betrachtende titulierte abstrakte Vertrag, bei dem der Leistungsgegenstand durch Aufnahme der Kausalvereinbarung in besonderer Weise bestimmt ist, bedarf der Form des § 780, trotzdem der Gläubiger zur wirksamen Geltendmachung seines Anspruchs die Kausalbeziehungen im einzelnen darlegen muß. Die Titulierung ändert an der Grundstruktur des Vertrages nichts.[6]) Wäre Oertmanns Ansicht richtig, so müßte die Verpflichtungserklärung des V. in den Fällen, wo der Dritte ein Recht erlangen soll, stets gemäß § 780 schriftlich abgegeben werden wie bei dem titulierten abstrakten Vertrage. Da hiervon keine Rede sein kann,[7]) Oertmann selbst dies auch nicht annimmt,[8]) ist seine Ansicht, trotzdem sie bezüglich der Einwendungen zu dem gleichen Ergebnis führt,

[1]) Kuntze, Gesamtakt, S. 47.

[2]) Kuntze, a. a. O., S. 45.

[3]) Staudinger, Vbm. III, 3 zu § 328.

[4]) Oertmann, Vbm. 2c zu § 328.

[5]) Staudinger, Vbm. III, 3 zu § 328.

[6]) Planck, § 305, Anm. 1a, u. oben S. 37 f.

[7]) Hellwig, a. a. O., S. 67; Prot. II, 1, S. 769; Planck, § 328, Anm. 7.

[8]) Oertmann, Vbm. 4 zu § 328.

abzulehnen. Da der Schuld des V. zwei inhaltsgleiche,[1]) auf dasselbe Ziel gerichtete Forderungen entsprechen (§ 335), wäre es nicht richtig, wenn man das Recht des VE. aus dem Vertrage, das Recht des Dritten aber aus einem abstrakten Vertrage, in den die Gültigkeit der kausalen Abmachungen zwischen VE. und V. als Tatbestandsmerkmal aufgenommen ist, herleiten wollte.

§ 6.

Die Ausgestaltung der Bereicherungsansprüche.

§ 334 sagt: „Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem V. auch gegenüber dem Dritten zu." Diese Einwendungen spielen hier eine viel größere Rolle als bei Verträgen auf Leistung an den empfangsfähigen Dritten, weil die Angriffs- und Reibungsflächen bei zwei aktiv ins Rechtsleben eintretenden Gläubigern viel größer sind. Hellwig[2]) bemerkt mit Recht, daß der V. nicht deshalb, weil er gegen den Dritten einen fälligen Gegenanspruch habe, der Klage des VE. gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen darf. Unrichtig ist aber, wenn er zur Begründung sagt, von dem Prinzipe, daß die nur in der Person des einen Gläubigers begründeten Einwendungen nur diesem, nicht dem andern entgegenständen, mache § 334 nur nach der einen Seite, gegenüber dem Dritten, eine Ausnahme. Es handelt sich nämlich hier gar nicht um Einwendungen aus „dem Rechte gegen einen Dritten, sondern die Einwendungen stehen dem Dritten auf Grund desselben Vertrages entgegen, aus dem er sein Recht herleitet; sie entstammen unmittelbar der Rechtsstellung des Dritten zum V.[3])

Aus § 334 folgt auch, daß der V. dem Dritten gegenüber nicht alles vorbringen darf, was ihm an Rechtsbehelfen gegen den VE. zusteht. Die Rechtsbeziehungen zwischen V. und VE. außerhalb des Vertrages berühren das Recht des Dritten nicht.[4])

---

[1]) RGK. § 328, Anm. 1.

[2]) **Hellwig**, a. a. O., S. 280.

[3]) **Rappaport**, a. a O., S. 151.

[4]) **Hellwig**, a. a. O., S., 197.

§ 334 geht nicht soweit wie § 404, der dem Schuldner alle zur Zeit der Abtretung gegen den Zessionar begründeten Einwendungen gibt.[1])

Zur Vorbereitung der Prüfung der Rechtslage bei fehlerhaften Grundbeziehungen bedarf es der Beantwortung der Vorfrage: Welchen Einfluß hat regelmäßig der Rechtserwerb des Dritten auf die Beziehungen des VE. zum Dritten?

Es gilt in unserer Rechtsordnung der allgemeine Grundsatz, daß ein Gläubiger, der außer der ursprünglichen Forderung eine zweite erwirbt, die auf demselben Grundtatbestand fußt, im Zweifel die alte Forderung behalten soll (§§ 364, 788). Das ist zweckmäßig. Den Interessen des Gläubigers ist besser gedient, da er mit der Urforderung zugleich deren Sicherungen verlieren würde, andererseits ist der Schuldner nicht belastet, weil er nur einmal an den Gläubiger zu leisten oder ihm durch Vermittlung einer dritten Person Befriedigung zu verschaffen hat. Da dieser allgemeine Grundsatz nur im Zweifel gilt, kann auch schon durch das Entstehen des Rechtes des Dritten das Valutaverhältnis abschließend geregelt werden. Wenn dann der Schuldner die versprochene Leistung bewirkt, ist es nur eine Leistung im Deckungs- und Außenverhältnis.[2]) Dagegen hat die Leistung keinen Einfluß auf das Valutaverhältnis, weil dieses wegen der durch den Rechtserwerb des Dritten bewirkten abschließenden Regelung nicht mehr besteht. Die abschließende Wirkung ist aber davon abhängig, daß die Forderung des Dritten wirklich entsteht: durch Entstehen der neuen erlischt die alte Forderung; das ist ähnlich wie bei der römischen Novation[3]) der Wille der Parteien.

Während man heute von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei Verträgen auf Leistung an den empfangsfähigen Dritten, falls das Deckungsverhältnis nichtig, das Valutaverhältnis aber gültig ist, Rückforderung nur von dem VE. zuläßt, sind die Ansichten bei Verträgen auf Leistung an berechtigte Dritte geteilt.

---

[1]) **Hellwig**, a. a. O, S. 269, Anm. 528.
[2]) **Planck**, Bbm. III, 3b zu § 328.
[3]) **Enneccerus** I, 2 § 298; I, 1, 2.

Daß überhaupt eine gegenüber den erstgenannten Verträgen abweichende Ansicht von den gleichen Gelehrten vertreten wird,[1]) erklärt sich daraus, daß bei Verträgen auf Leistung an empfangsberechtigte Dritte der V. nicht nur zur Erfüllung der Forderung des VE., sondern auch zur Erfüllung der Forderung des Dritten leistet; deshalb meint man, die Rückforderung von beiden zulassen zu müssen.

VE. und Dritter sind nicht Gesamtgläubiger,[2]) weil nicht jeder das gleiche, nämlich Geldleistung verlangen kann. Dies kann nur der Dritte, während der VE. Geldleistung an den Dritten — nicht an sich selbst — begehren kann.[3]) Dadurch, daß der V. an den Dritten leistet, wird auch die Forderung des VE. erfüllt, wie sich aus deren Inhalt zwingend ergibt. Um zu beweisen, daß der V. bei nichtigem Deckungs- und Außenverhältnis nur von dem VE., nicht von dem Dritten seine Leistung zurückfordern kann, erinnern wir uns an frühere Untersuchungen.[4]) Die Leistung an den Dritten kommt dem VE. dadurch zugute, daß sie Wirkungen auf das Valutaverhältnis auslöst; wenn diese Wirkungen mit seinem Wissen und Willen eingetreten sind, darf der V. sie nicht durch Rückforderung seiner Leistung von dem Dritten zerstören. Die gleichen Erwägungen gelten auch hier. Gerade hier kommen dem V. die Wirkungen im Valutaverhältnis dadurch klar zum Bewußtsein, daß der Dritte ein Recht auf die Leistung hat. In den Abmachungen zwischen V. und VE., aus denen das Recht des Dritten hervorgeht, ist die Einwilligung des VE., daß der Dritte die Leistung annehmen dürfe, enthalten. Das Interesse des VE. an der Leistung des V. an den Dritten wird dadurch noch stärker betont, daß der Dritte die Mög-

---

[1]) Oertmann, Vbm. 2c zu § 812; § 334 Anm. 5; Hellwig, a. a. O., S. 275, der außerdem eine condictio gegen den VE. gibt.

[2]) Hellwig, a. a. O., S. 201, S. 310 ff.; Rappaport, a. a. O, S. 141.

[3]) Staudinger, Vbm. III, 3 zu § 328; Enneccerus, I, 2 § 259, III, 2; Oertmann, Erl. 2 zu § 335; Binder, a. a. O., S. 474; Stahl, a a. O., S. 38; RGE. 66, S. 161; Planck, § 335, Anm. 1a.

[4]) Vgl. oben, S. 19 f.

lichkeit erhält, auch von sich aus gegen den V. vorzugehen. Das Recht des Dritten dient meist zugleich auch den Belangen des VE., weil der Dritte sich mit der erzwungenen Leistung des V. zugleich Befriedigung im Valutaverhältnis verschafft, der VE. also nicht mehr zu leisten braucht. Der Dritte darf nicht schlechter gestellt sein wie bei Verträgen auf Leistung an den empfangsfähigen Dritten. Das würde den deutlichen Parteiabsichten widersprechen. Sonst müßte man jedem Dritten, der sichergehen will, daß er nicht wegen Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses das Erlangte und von ihm schon auf das Valutaverhältnis Angerechnete herausgeben muß,[1] raten, den Rechtserwerb gemäß § 333 zurückzuweisen, mit der Wirkung, daß sein Recht als nicht erworben gilt, er aber trotzdem empfangsfähig bleibt. Das ist ausschlaggebend. Die gegen unsere Ansicht bestehenden Bedenken sind nicht unüberwindlich. Wenn es auch richtig ist, daß der V. auch zum Zwecke der Erfüllung der Forderung des Dritten geleistet hat, so ist damit nicht die Notwendigkeit eines Rückforderungsrechtes gegen den Dritten gegeben. Darin läge eine Verkennung der Zusammenhänge bei der indirekten Vermögensleistung, des auch hier gewollten Auslösens von Wirkungen auf die Beziehungen des VE. zum Dritten. Das Spannungsverhältnis zwischen V. und dem Dritten hat nur Hilfsgeschäftscharakter.[2]) Es soll der Abwicklung der materiellen Beziehungen zwischen VE. und dem Dritten sowie V. und VE. dienen, zumal der Dritte dem V. gegenüber nur Forderungsberechtigter ist, der VE. dagegen dem V. die Gegenleistung verschafft.

Planck gibt seiner im Ergebnis richtigen Ansicht eine unzureichende Begründung.[3]) Daß ein Rückforderungsanspruch des V. gegen den Dritten das Valutaverhältnis in bedenklicher Weise wieder aufstören würde, ist richtig. Verfehlt aber ist es, zur Begründung auf den Fall hinzudeuten, wo die Leistung zur Tilgung der Valutaschuld als solcher gemacht ist. Man darf nicht Rechts-

---

[1]) Vgl. über die Gefahren oben, S. 26.

[2]) Vgl. Stampe, Z. f. H. R. 55, S. 387 ff.

[3]) Planck, Vbm. III, 3b zu § 328.

institute, die den gleichen wirtschaftlichen Zwecken dienen, aber juristisch verschieden sind, in dieser Weise nebeneinander stellen. Auch der Hinweis darauf, daß die §§ 821, 813 zwar in der Regel parallel gingen, aber nicht immer, vermag für die Entscheidung keinen Grund abzugeben. § 821 macht, wenn jemand eine Verbindlichkeit ohne rechtlichen Grund eingegangen hat, zur Voraussetzung des Leistungsverweigerungsrechtes einen Bereicherungsanspruch, der sich auf § 812 gründet und auf Befreiung von der Verbindlichkeit geht. § 821 begründet daneben das Prinzip der Unverjährbarkeit von Einreden. Die §§ 813 und 821 kommen regelmäßig nur dann zur Anwendung, wenn schon im vorbereitenden Stadium eine abstrakte Verpflichtung ohne Grund eingegangen ist, nicht aber in unseren Fällen, in denen die obligatorischen Vereinbarungen kausalen Charakter haben, also mit der Zweckerreichung stehen und fallen. Bei nichtigem Deckungs- und Außen-, aber gültigem Valutaverhältnis, ist es dagegen gerade die Frage, ob dem Nichtleistenmüssen (gemäß § 334) ein Rückforderungsrecht entspringt. Die Bestimmungen der §§ 813 und 821 vermögen also, weil sie auf entgegengesetzten Voraussetzungen beruhen – bei ihnen ist Voraussetzung der Einrede ein Rückforderungsanspruch, während unsere Untersuchung sich darauf bezieht, ob aus einer Einwendung gegen den Anspruch ein Rückforderungsrecht folgt —, keinen Einfluß auf die Entscheidung zu gewinnen. Stand im besonderen Falle dem Recht des Dritten auch bei kausalem Vertrage nur eine sogenannte peremptorische Einrede entgegen, so kann das an ihn Geleistete bei gültigem Valutaverhältnis nicht von ihm, sondern nur von dem VE. zurückgefordert werden. Dies ergibt sich per arg. a maiore ad minus aus folgender Erwägung: Wenn schon bei Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses keine Rückforderung von dem Dritten möglich ist, dann darf man sie erst recht nicht zulassen, wenn seinem bestehenden Recht nur eine Einrede entgegenstand.[1])

Bezüglich der Rückforderungsansprüche, die bestehen, wenn nur das Valutaverhältnis oder Deckungs-, Außen- und Valuta-

---

[1]) Vgl. unten, S. 57 f.

verhältnis nichtig sind, kann auf das anläßlich der Behandlung der Verträge auf Leistung an empfangsfähige Dritte Gesagte Bezug genommen werden. Der Gedanke Hellwigs, die vor ihm vernachlässigten[1]) Verträge auf Leistung an empfangsfähige Dritte eingehender[2]) zu behandeln, ist richtig. Auf dieser Grundlage lassen sich die Voraussetzungen und Wirkungen der den Dritten berechtigenden Verträge leichter und klarer bestimmen.

§ 7.

Besonderheiten bei der sogenannten Erfüllungsübernahme.

Nach § 329 hat es den Anschein, als ob der Gläubiger, d. i. der Dritte, bei entsprechenden Abmachungen doch unmittelbar das Recht erwerben könne, Befriedigung von dem V. zu fordern. Diese Folgerung hat das Reichsgericht gezogen.[3]) Das Reichsgericht begnügt sich damit, seine Ansicht auf die Worte des Gesetzes „im Zweifel" zu stützen, die nach dem Sprachgebrauch des BGB. auf eine widerlegbare Vermutung hindeuten. Ihm hat sich u. a. Staudinger[4]) angeschlossen.

Aber die weitere Untersuchung wird zeigen, daß die Begründung des Reichsgerichts nicht stichhaltig ist. Hellwig meint, der V. könne die Verpflichtung, den Dritten als Gläubiger des VE. zu befriedigen, nicht mit der Maßgabe eingehen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerbe, Befriedigung von ihm zu fordern. Er hat dafür zwei Hauptgründe. Der erste Grund ist bereits anläßlich der Frage, ob Erfüllungsübernahme überhaupt ein Vertrag auf Leistung an den Dritten sei, gewürdigt.[5]) Hellwig[6]) sagt, der Gläubiger, d. i. der Dritte, könne denknotwendig nicht Befreiung des VE., seines Schuldners,

---

[1]) Oertmann, Vbm. 1 zu § 328.

[2]) Hellwig, a. a. O., S. 43.

[3]) RGE. 65, S. 164 ff.

[4]) Staudinger, § 329 Anm. b ß; so auch: Kleinecke, a. a. O., S. 16.

[5]) Vgl. oben, S. 36.

[6]) Hellwig, a. a. O., S. 191; S. 143, Anm. 297.

sondern nur Leistung an sich (den Dritten) verlangen. Diese könne aber der VE. nicht verlangen; er könne nur Befreiung von seiner Verbindlichkeit fordern. Dieser Grund ist nicht stichhaltig, weil der materielle Gehalt der Verpflichtung des V. dem VE. gegenüber doch der ist, daß an den Dritten eine Leistung, wenn auch nicht gerade die vom VE. geschuldete, zu machen ist. Den Kern des Problems dagegen trifft Hellwigs zweiter Grund:[1]) wenn der Dritte auf das gemäß § 329 — unter genauer Beachtung des Wortlauts und Sinnes des § 329 — erworbene Recht hin die Leistung fordern könnte, dann müßte der V. diese eine Leistung zu dem gleichen Zwecke bewirken, sowohl die Schuld des VE. gegenüber dem Dritten, als auch seine Schuld gegenüber dem Dritten — und die damit inhaltsgleiche gegenüber dem VE. (§ 335!) — zu tilgen. Seine Leistung müßte also einen unmittelbaren Doppelerfolg, der auf den zwei Rechtsgründen der Leistung beruhe, haben. Es sei wohl möglich, daß eine Leistung, die zur Tilgung der einen Schuld gemacht werde, indirekt eine andere Schuld tilge, es sei aber nicht möglich, daß die Zahlung einer Summe gleichzeitig und direkt zur Tilgung einer Kauf- und einer Darlehnsschuld — konkret gesprochen — diene. Das aber nehme derjenige an, der eine Erfüllungsübernahme zu Rechten des Dritten gemäß § 329 zulasse. Planck behauptet demgegenüber:[2]) wenn der V. bei der berechtigenden Erfüllungsübernahme an den Dritten leiste, liege der Rechtsgrund des Vertrages ausschließlich im Deckungsverhältnis – aber die Leistung habe den d o p p e l t e n Rechtsgrund, nämlich die causa solvendi, sowohl für die Schuld des VE. gegenüber dem Dritten, als auch für die Schuld des V. gegenüber dem Dritten (und dem VE.). Er ist nicht konsequent, indem er einmal von dem ausschließlich im Deckungsverhältnis liegenden Rechtsgrund und dann wieder von einem doppelten Rechtsgrund spricht. Wir stimmen Hellwig unbedingt bei. Aus dem Begriffe des Rechtsgrundes, den wir mit J u n g als die beabsichtigte Einwirkung der Leistung

---

[1]) **Hellwig**, a. a. O., S. 192: zustimmend: **Windscheid-Kipp**, Pand. II, § 338, 4.

[2]) **Planck**, § 329 Anm. 1.

auf relative Beziehungen des Empfängers definieren, ist zu folgern, daß eine Leistung nicht zur Erfüllung der zwischen denselben Personen bestehenden Kauf- und gleichzeitig einer Darlehnsschuld dienen kann. Wenn der Leistende bezweckte, daß seine Leistung gleichzeitig und unmittelbar zur Tilgung einer Kauf- und einer Darlehnsschuld erfolgen solle, so ist dieser Rechtserfolg nicht erreichbar. Die beabsichtigte Einwirkung auf Beziehungen muß bestimmte und klare Unterlagen haben. Sonst würden auch die Grundlagen des Bereicherungsanspruches erschüttert, der oft erst die wirtschaftlich gerechtfertigte Lagerung der Rechtsgüter herbeiführt. Die Rechtsordnung läßt es nicht zu, daß eine Leistung den unmittelbaren Doppelerfolg in der angegebenen Weise hervorruft. Das aber würde man annehmen, wenn man den § 329 genau den Worten entsprechend anwendet. Der V. wäre aus dem mit dem VE. geschlossenen Vertrage, auf welchem das Recht des Dritten, des Gläubigers des VE., unmittelbar beruht, verpflichtet, die Schuld des VE. gegenüber dem Dritten als solche zu erfüllen.

Ein Versuch, die Schwierigkeiten anderweitig zu beseitigen, aber keine Lösung des Problems — denn es ist unlösbar, was wiederum die anderweitigen Versuche zeigen — liegt in der Behauptung, die Valutaforderung solle nur zur Bestimmung des Leistungsgegenstandes dienen.[1]) Das steht mit dem Gesetz im Widerspruch. § 329 sagt: „Verpflichtet sich der eine Teil zur Befriedigung des Gläubigers des anderen Teils . . . .“, so kann dieser im besonderen Falle Befriedigung fordern. Befriedigung kann aber der Gläubiger nur aus dem mit dem VE. geschlossenen Vertrage fordern. Also muß an den Dritten als Gläubiger des VE. geleistet werden und deshalb Tilgung dieser Schuld in die causa der Leistung aufgenommen werden.

Da dies unmöglich ist, führt § 329, wenn man die aus dem Wortlaut zu entnehmende Konstruktion zu vollziehen sucht, zu keinem Ergebnisse.

Da es aber Aufgabe der Rechtsordnung ist, die Lebensbeziehungen zu regeln, müssen wir auch für den Fall, wo das

[1]) Lippmann, a. a. O., S. 8, 35 ff.

Gesetz den Parteien einen Rechtsbehelf gibt, der sich in das System der Rechtsordnung nicht einpaßt und deshalb praktischer Verwendung nicht fähig ist, eine Lösung suchen, die, wenn auch auf anderem Wege, den Willen der Beteiligten möglichst vollkommen erfüllt.

Nachdem wir früher, wo es galt, die Stellung des § 329 zu erforschen, schon bei den Verträgen auf Leistung an empfangsfähige Dritte auf die strenge Scheidung zwischen Erfüllungsübernahme und tituliertem Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger trotz gleicher praktischer Wirkungen hinweisen mußten, können wir uns nun dieses gleichen Ergebnisses erinnern und auf diesem Wege eine Lösung der Schwierigkeiten suchen. Wir behaupten damit nicht, § 329 enthalte einen titulierten Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger, sondern nur, der Weg, den Parteien, die den unzureichenden § 329 benutzt haben, zu helfen, sei der, die Wirkung ihrer Abmachung nach denen der titulierten Verträge auf Leistung an den Drittgläubiger zu bestimmen. Während Hellwig einfach die Regeln über gewöhnliche Verträge auf Leistung an den Drittgläubiger angewandt wissen will, sind wir mit Planck der Ansicht, daß die Wirkungen eines gemäß § 329 (mit Recht des Dritten) geschlossenen Vertrages nach denen eines titulierten Vertrages auf Leistung an den Drittgläubiger zu bestimmen seien.

Der Leistungsgegenstand ist, obwohl der Rechtsgrund des Vertrages und der Leistung des V. einzig und allein im Deckungsverhältnis liegt, in der Weise bestimmt, daß auch die Gültigkeit des Valutaverhältnisses berücksichtigt wird.[1]) Der V. hat Einwendungen aus dem Vertrage mit dem VE. gemäß § 334, und vermöge der besonderen Bestimmung des Leistungsgegenstandes ist die Leistungspflicht auch von der Gültigkeit des Valutaverhältnisses abhängig gemacht. Zum Nachweise, daß die Titulierung die dem Parteiwillen entsprechenden Wirkungen hervorruft, dient folgender Gedankengang: Die Wirkungen eines titulierten Vertrages auf Leistung an den empfangsfähigen

---

[1]) Vgl. Oertmann, § 329 Anm. 1.

Dritten sind gleich denen einer gewöhnlichen Erfüllungsübernahme.[1]) Grundsätzlich sollen nun aber dem V. dem berechtigten Dritten gegenüber die gleichen Einwendungen zustehen wie gegenüber dem VE. bei Verträgen auf Leistung an den empfangsfähigen Dritten. Das ist aber dann der Fall, wenn wir einen titulierten Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger annehmen. Auch dann stehen dem V. die Einwendungen zu, welche

a) allgemein die Gültigkeit des Deckungsverhältnisses betreffen;

b) die Gültigkeit des Valutaverhältnisses zur Gültigkeit des Deckungsverhältnisses vermöge der besonderen Bestimmung des Leistungsgegenstandes erforderlich erscheinen lassen.

Nunmehr werden auch die Erklärungsversuche verständlich, die dem Dritten das Recht auf das „letzte ökonomische Resultat der Verpflichtung des Schuldners" zusprechen.[2]) Davon kann man nur dann sprechen, wenn der Dritte wirklich vom VE. etwas zu fordern hat. Auf dem gleichen Grundgedanken beruht auch die Bezeichnung Rubachs,[3]) der der Befreiungsübernahme die sogenannte „Leistungsübernahme", d. i. die sogenannte Erfüllungsübernahme zu Rechten des Dritten gegenüberstellt. Diese Versuche zielen auf das gleiche Ergebnis, nur lassen sie nicht mit der genügenden Klarheit erkennen, daß es sich um eine Lösung außerhalb des Wortlautes von § 329 handelt. Im Ergebnis richtig ist auch die Ansicht Salingers,[4]) es beständen zwei Obligationen zu Gunsten des Dritten mit rechtlich verschiedenem Inhalt; die eine werde durch den Übernahmevertrag selbst gebildet, die andere durch das ursprüngliche Schuldverhältnis. Der Übernehmer, d. i. der V., hafte nur aus dem Übernahmevertrage, nicht aus dem eigentlichen Schuldverhältnis (zwischen VE. und dem Dritten); aus ihm empfange die Verpflichtung zwar Inhalt und Leben, aber damit sei die Beziehung zum eigentlichen

---

[1]) Vgl. oben, S. 39 ff.

[2]) Lippmann, a. a. O., S. 8, 35 ff.

[3]) Rubach, a a. O., S. 37, 40 f.

[4]) Salinger, Arch. f. bürg. R., 28, S. 91.

Schuldverhältnis erschöpft. Auch hier ist dem Ringen nach einem praktischem Ergebnis Erfolg beschieden, nur müßte Salinger bekennen, daß mit dem strengen Gesetze ein praktisches Ziel nicht zu erreichen ist.

Eine Besprechung der Konditionslage im einzelnen ist nicht nötig, da das Wesentliche bereits anläßlich der Besprechung der Verträge auf Leistung an den berechtigten Dritten gesagt ist, deren Grundstruktur durch die Titulierung nicht geändert wird.

2. Abschnitt:
Abstrakte Verträge.

§ 8.
Die Grundlage: Der abstrakte Vertrag auf Leistung an den empfangsberechtigten Dritten.

Während in den bisher behandelten Fällen die Leistung des V. an den Dritten auf Grund von kausalen, d. h. die Zweckbestimmung in sich aufnehmenden Vereinbarungen zwischen V. und VE. gemacht wird, ist es möglich, daß sich zwischen Kausalvereinbarung und abstrakte Leistung ein weiteres abstraktes Rechtsgeschäft einschiebt: das abstrakte Verpflichtungsgeschäft. Wie es den Verkehrsbedürfnissen entspricht, daß die Leistung losgelöst von den Zwecken der Parteien wirksam wird, so geht ihr Interesse mitunter dahin, schon im vorbereitenden Stadium abstrakte Verpflichtungen zu schaffen. Die abstrakte Obligation kann mannigfachen Parteizwecken, insbesondere der Klagebegründungs- und Beweiserleichterung, sowie dem Zahlungsaustausch dienen.[1])

Die praktische Brauchbarkeit der kausalen Verträge auf Leistung an Dritte für Kreditzwecke krankt daran, daß das Recht des Dritten als Recht aus dem Vertrage gemäß § 334 allen Einwendungen aus dem kausalen Vertrage ausgesetzt ist. Der dritte Geldgeber wird sich nicht so leicht zur kreditweisen Hingabe von Geld an den VE. verstehen, als wenn er wüßte, daß der V., der

[1]) Rümelin, Arch. f. ziv. Pr., 97, S. 232 ff., 275 ff., 291.

ihm als zahlungsfähig bekannt ist, verpflichtet wäre, an ihn zu leisten.

Da auch die abstrakte Obligation nur auf dem Gesichtspunkte der analytischen Vereinfachung des Tatbestandes [1]) beruht, ist auch hier in der Außenzone regelmäßig ein Zweck der Parteien vorhanden, der die abstrakte Verpflichtung des V. als gerechtfertigt erscheinen läßt. Fehlt dieser Zweck, so ist die abstrakte Forderung, die unabhängig vom Rechtsgrund gültig besteht, im Bereicherungswege angreifbar. Der V. kann Befreiung von der abstrakten Schuld von dem sine causa Berechtigten verlangen. Der praktisch wichtigere Rechtsbehelf ist die auf jenem Befreiungsanspruch beruhende Einrede gegen den Erfüllungsanspruch. Der abstrakt Verpflichtete geht regelmäßig nicht klagend gegen den sine causa Berechtigten vor. Weil er noch keine materiellen Opfer gebracht hat, setzt er nur dem Erfüllungsverlangen eine Einrede entgegen, die den Erfolg hat, daß der Berechtigte nicht zur Befriedigung gelangt. Daraus ergibt sich aber nicht, daß eine sine causa eingegangene abstrakte Verpflichtung keine Verpflichtung ist, wie Neubecker es mit seiner Formel: „Die sine causa begründete Verpflichtung kann kondiziert werden, insoweit kann exzipiert werden, insoweit besteht keine Verpflichtung, also ist die Verpflichtung, die kondiziert werden kann, keine“ [2]) bewiesen zu haben glaubt. Eine abstrakte, aber einredebehaftete Verpflichtung äußert Wirkungen, z. B. wird der Richter, auch wenn sich aus dem Klagevorbringen die Einrede ergibt, das Versäumnisurteil gegen den abstrakt Verpflichteten erlassen.[3]) Der Einredeberechtigte hat die Herrschaft über die Einrede, weil sie ihm oft ein materielles oder ethisches Opfer bedeutet.[4]) Von seinem Willen hängt es ab, ob die Einrede im Prozesse zur Sprache kommt. Erst das Vorbringen der Einrede zerstört das Recht. Die h. M. dagegen nimmt an, daß sich Recht und Gegenrecht fortdauernd gegenüber-

---

[1]) Vgl. dazu: Brütt, a. a. O., S. 1; Jhering: Geist des röm. Rechts, S. 206 ff.

[2]) Neubecker, Arch. f. bürg. R., Bd. 22, S. 83.

[3]) Richtig: Brütt, a. a. O., S. 60.

[4]) R. Leonhard, Irrtum . . . . , S. 312.

stehen; das ist aber logisch unmöglich, weil die Existenz eines Rechtes eben in seiner Wirkung besteht.[1]) Begründung einer abstrakten Forderung ist kein Verfügungsgeschäft, sondern soll ein solches nur möglichst wirksam vorbereiten.[2]) Daran ändert der Umstand nichts, daß gemäß § 812, II als Leistung auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses gilt. Daß der Gesetzgeber keine besonderen Bestimmungen für das abstrakte Schuldversprechen gemäß § 780 getroffen hat, ist damit zu erklären, daß er das nicht für erforderlich hielt. Wenn schon die deklaratorische Anerkennung des Bestehens eines Schuldverhältnisses kondizierbar ist, so muß das gleiche umsomehr für das abstrakte Schuldversprechen gelten.

§ 9.

Die Ausgestaltung der Bereicherungsansprüche.

Bei Prüfung der Bereicherungsansprüche bei abstrakten Verträgen auf Leistung an berechtigte Dritte — nur diese sollen hier behandelt werden, weil sie Besonderheiten aufweisen — beschränken wir uns darauf, dasjenige, was aus der Natur der abstrakten Verpflichtung folgt, aufzuzeigen. Die Untersuchung, wie sich die Rechtslage bei nichtigem Deckungsverhältnis gestaltet, berührt die Fragen:

1. Kann der V. das abstrakte Recht, welches der Dritte auf Grund des Vertrages zwischen VE. und V. zu Rechten des Dritten erlangt hat, kondizieren?
2. Muß er auf eine Klage des Dritten hin leisten?
3. Von wem kann er das an den Dritten Geleistete zurückfordern, wenn nur das Deckungsverhältnis nichtig ist.

Die Entscheidung der Frage 1. ist auch maßgebend für die Beantwortung der Frage 2. Dieses Abhängigkeitsverhältnis geht aus § 821 hervor, wo es heißt, wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann ver-

---

[1]) Fr. Leonhard, Lehrb., S. 48.

[2]) Neubecker, a. a. O., S. 80; Rümelin, a. a. O., S. 226.

weigern, wenn der Anspruch auf Befreiung verjährt ist. § 821 soll nur die Unverjährbarkeit der Einreden hervorheben — es verjährt nur die actio, sagen die Römer; richtiger: das auf dem Anspruch beruhende Klagerecht [1]) —, gilt aber auch schon vor der Verjährung des Befreiungsanspruchs; dann würde das gleiche sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen ergeben.

Entsteht grundsätzlich bei abstrakten Verträgen auf Leistung an den empfangsberechtigten Dritten für diesen ein reell-abstraktes Recht, d. h. ein Recht, das dem Dritten gegenüber auch nicht im Bereicherungswege vom V. mit Einwendungen aus dem Deckungs- oder Valutaverhältnis angegriffen werden kann? Reell-abstrakt nennen wir das Recht, weil der Rechtsgrund nicht gewaltsam aus dem äußeren Tatbestand ausgeschaltet wird, sondern wirklich dem Bewußtsein der Beteiligten fern liegt.[2])

Unsinnig und unmöglich wäre es, wollten die Parteien unter sich ein reell-abstraktes Recht schaffen. Sie würden damit wie Neubecker mit Recht betont, das Unmögliche versuchen, einen ursachlosen Willen zu betätigen. Wollen die Parteien den in der Außenzone vorhandenen Zweck auch nicht im Bereicherungswege Einfluß auf die abstrakte Obligation gewinnen lassen, so ist eine derartige Abmachung dahin auszulegen, daß der Verpflichtete endgültig auf Einreden verzichtet. Eine solche Abmachung bedürfte der Form der Schenkung.[3]) Dagegen besteht bei Verträgen auf Leistung an Dritte diese Unmöglichkeit nicht. Die Parteien können abmachen, daß der Dritte ein reell-abstraktes Recht erhalten soll.[4]) Dann vollzieht sich der wegen fehlerhafter Grundbeziehung erforderliche Ausgleich gegebenenfalls nur zwischen VE. und V.; das Recht des Dritten wird davon nicht berührt. Wenn Jung[5]) im Anschluß an Neubecker behauptet, es gäbe

[1]) Leonhard, Lehrb., S. 46.

[2]) Rappaport, a. a. O., S. 120; Wieland, Der Wechsel . . . ., S. 72 f.

[3]) Brütt, a. a. O., S. 145.

[4]) Rappaport, a. a. O., S. 139 Anm. 3; Staudinger, § 334, Anm. 3; Brütt, a. a. O., S. 58 ff.; v. Tuhr, J. J. 48, S. 50; v. Tuhr, z. L. v. abstr. Schuldvertr., S. 7 ff.

[5]) Jung, J. J. 70, S. 211.

zwar keine wirklich abstrakten Schuldverpflichtungen — die sogenannten abstrakten Forderungen böten dem Gläubiger nicht mehr als eine Verschiebung der Beweislast zu seinen Gunsten —, wohl aber wirklich abstrakte Zahlungen, so ist das in zwei Beziehungen nicht zu billigen. Neubecker selbst leugnet nur, daß die Parteien, zwischen denen auch die Grundbeziehungen bestehen, eine wirklich abstrakte Obligation schließen können, nicht aber, daß der Dritte ein reell-abstraktes Recht erlangen kann. Das Gesetz läßt reell-abstrakte Obligationen, die man auch delegationsabstrakt nennt, zu (z. B. Anweisung, § 784 BGB.; Wechsel, § 82 WO.; Scheck, § 18, II SchO.). Jung selbst sagt auf S. 213, daß die Annahme der Anweisung zwischen Anweisungsvorweiser und Angewiesenem zwar einen Klagegrund schaffe, daß aber die Pflicht notwendig selbständig, d. h. ohne schuldrechtliches Grundgeschäft sei. Man kann nicht etwa daraus, daß der Verpflichtete bei Nichtigkeit von Valuta- und Deckungsverhältnis die Leistung verweigern darf, irgendwelche Schlüsse ziehen, denn auch bei der abstrakten Zahlung kann der Leistende bei Nichtigkeit beider Verhältnisse von dem Empfänger kondizieren.

§ 334 sagt: Der Versprechende kann Einwendungen aus dem Vertrage auch gegenüber dem Dritten erheben. Ist die Einwendung, daß der abstrakte Vertrag ohne rechtlichen Grund geschlossen sei, eine Einwendung aus dem Vertrag? Einwendungen aus dem abstrakten Vertrage sind solche, die die Gültigkeit des abstrakten Vertrages selbst betreffen oder aus seinem Inhalte hervorgehen. Die abstrakte Natur bringt es dagegen mit sich, daß die Verbindlichkeit unabhängig vom Schuldgrund zunächst voll besteht. Deshalb kann man die Geltendmachung des fehlenden Rechtsgrundes nicht als Einrede aus dem Vertrage bezeichnen. Rümelin[1]) meint zwar, das Hervorziehen des Kausalverhältnisses durch den Schuldner sei eine Einwendungen aus dem abstrakten Vertrage, wenn dieser zu Klagbegründungs- und Beweiserleichterungszwecken geschlossen sei; damit seien dem Schuldner die genannten Einwendungen, wenn

[1]) **Rümelin**, a. a. O, S. 286.

auch im Bereicherungswege, vorbehalten. Dem ist nicht beizutreten. Darunter leidet der klare Begriff der selbständigen, auf sich gestellten Verbindlichkeit. Hellwig[1]) glaubt, damit die Frage nach der reell-abstrakten Natur des Rechts des Dritten in bejahendem Sinne entschieden zu haben. Er meint, daß die Parteien, die aus Anlaß der Kausalbeziehungen, aber unter Isolierung von der causa den für den Dritten relevanten Vertrag geschlossen hätten, damit gezeigt hätten, daß dem Dritten gegenüber auf den Schuldgrund nicht zurückgegriffen werden solle. Dagegen besteht das Bedenken, ob es berechtigt sei, den § 334 so eng auszulegen. Die Frage ist zu entscheiden unter Berücksichtigung der Zwecke der Parteien und der Regelung verwandter rechtlicher Verhältnisse. Die Auslegung abstrakter Verträge hat nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu erfolgen (§ 157). Nur so lassen sich die Feinheiten der Parteiziele richtig erkennen und auswerten.[2])

Für die reell-abstrakte Natur des Rechtes des Dritten spricht vor allem dessen höherer wirtschaftlicher Wert für den Berechtigten. Gültigkeit des abstrakten Vertrages und Zahlungsfähigkeit des V. vorausgesetzt, erhält der Dritte ein festes Recht, das ihn auch im Konkurse des VE. vor Schaden bewahrt. Er wird deshalb eher geneigt sein, schon auf die Entstehung dieses Rechtes hin seinerseits Leistungen an den VE. zu machen. Diese Rechtsform ist also geeignet, Wertübertragungen im Wirtschaftsleben zielsicher vorzubereiten und durchzuführen. Der V. kann noch Einwendungen gegen den VE. geltend machen, u. U. hat er eine condictio gegen den VE. auf Herausgabe dessen, was dieser durch die Leistung an den Dritten ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Trotz eines möglicherweise erforderlichen neuen Prozesses ist es im Interesse der Klarstellung der Rechtslage zu begrüßen, daß Streitigkeiten bezüglich dieses Deckungsverhältnisses dann zwischen den an ihm Beteiligten ausgetragen werden. Es sind

---

[1]) Hellwig, a. a. O., S. 273; Rechtskraft, S. 282; zustimmend: v. Tuhr, a. a. O., S. 24; Soergel, § 334 Anm. 1.

[2]) Brütt, a. a. O., S. 123; Rümelin, Arch. f. ziv. Pr. 98, S. 236.

im wesentlichen die gleichen Vorzüge, die zur reell-abstrakten Ausgestaltung der angenommenen Anweisung (§ 783 ff.) geführt haben. Es bestehen aber auch erhebliche Bedenken. Der V. muß u. U. an den Dritten leisten, trotzdem er zweifellos dem VE. nichts schuldet. Ferner trägt das Risiko des wirtschaftlichen Geschickes des VE., wenn der Zweck in beiden Verhältnissen — wie wohl meist — Schuldtilgung ist, nicht mehr der Gläubiger des VE., der Dritte, sondern der V. Falls der VE. vor Leistung des V. an den Dritten in Konkurs fällt, muß der V. u. U. bis zu 200 % seiner Schuld bezahlen. Dem Zahlungsverlangen des Dritten kann er bei reeller Abstraktheit nicht die Einwendung aus dem Deckungsverhältnis entgegensetzen, daß die Zahlung an ihn, die zugleich die Schuld des V. gegen den VE. tilgen soll, diese Wirkung nicht mehr hervorruft. An ihn muß er 100 % seiner Schuld bezahlen. Eine Leistung, welche auf eine zur Konkursmasse zu erfüllende Verbindlichkeit nach Konkurseröffnung bezw. mittelbar an ihn durch Zahlung an den von ihm Begünstigten erfolgt ist, befreit den Erfüllenden den Konkursgläubigern gegenüber nur insoweit, als das Geleistete in die Konkursmasse gelangt ist (§ 8 KO.). Das ist hier nur in der Höhe desjenigen Betrages der Fall, der aus der Konkursmasse sonst an den Dritten zur Begleichung der Schuld des Gemeinschuldners gegenüber dem Dritten hätte gezahlt werden müssen, d. h. in Höhe der Konkursdividende, die der Dritte erhalten hätte. Folglich muß der V. den Rest (= Betrag seiner Schuld weniger Konkursdividende des Dritten) nochmals an die Konkursmasse zahlen. Fällt also die Konkursquote gering aus, so muß der V., trotzdem er bereits den vollen Betrag seiner Kausalschuld an den Dritten bezahlt hat, nochmals Zahlungen, die die volle Höhe der Kausalschuld erreichen können, an den Konkursverwalter leisten. Das angesichts dieser Gefahren die Rechtsordnung überhaupt ein solches Rechtsinstitut schafft, erklärt sich aus Verkehrsbedürfnissen. Diese Lasten und Gefahren dürfen einem Schuldner nur drohen, wenn er sie wissentlich übernommen hat. Da bei dem abstrakten Vertrag auf Leistung an den berechtigten Dritten der V. nur mit seinem Gegner im Kausalverhältnis ver-

handelt, kommt es ihm gar nicht recht zum Bewußtsein, daß er u. U. leisten muß, ohne schuldig zu sein und dafür nur einen oft unsicheren Anspruch gegen den VE. erlangt. Oft liegt es nur im Sinne der Parteien, daß der V. dasjenige, was er dem VE. schuldet, an den Dritten zu zahlen hat (unter erleichterter Klag- und Beweismöglichkeit auch für diesen), daß aber Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis gegen den Dritten genau so wirken sollen, wie gegen den VE. Der Dritte nähme dann die Stellung ein, die der Zessionar einer gewöhnlichen abstrakten Forderung hat (§ 404). In der Regel entspricht das den berechtigten Interessen aller Beteiligten. Der Dritte ist nicht benachteiligt, da er sich, bevor er dem VE. auf Grund des entstandenen Rechtes Kredit gewährt, umsehen kann und muß. Die Ansicht Hellwigs trifft also in ihrer Allgemeinheit nicht zu. Man kann einwenden, daß der Schuldner aus einer angenommenen Anweisung auch nicht notwendig mit dem Anweisungsempfänger in Berührung zu kommen braucht — wie sie sich aus § 784, II ergibt, ist Annahme einer Anweisung auch gegenüber dem Anweisenden möglich — und dennoch reell-abstrakt verpflichtet ist. Wenn auch kein großer Unterschied besteht, so ist doch immerhin die besondere Natur der angenommenen Anweisung im Verkehr bekannter. Deshalb sind wir grundsätzlich der Ansicht, daß der V. auch gegen den Dritten Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis im Bereicherungswege vorbringen darf.[1])

Fraglich erscheint, ob dem Dritten durch vertragliche Abmachungen eine ungreifbar abstrakte Stellung verschafft werden kann. Dagegen könnte man sich auf den ausschließlichen Charakter der im Gesetze geregelten und an besondere Formen geknüpften Anweisung berufen:[2]) wenn die Parteien eine derartige Rechtswirkung erzielen wollen, sollen sie sich dieses Rechtsbehelfes bedienen. Dem ist nicht beizutreten. Der Schutz des Schuldners ist

---

[1]) So auch: Staudinger, § 334, Erl. 3; Planck, § 334 Anm. 2aß; Rappaport, a. a. O., S. 139 Anm. 3; Rümelin, a. a. O., S. 284 ff; Warneyer, § 334 Anm. 6.

[2]) Wienstein, Recht 1906, S. 1418 ff.

dann nicht geboten, wenn er mit der für ihn gefährlicheren Wirkung einverstanden ist. Da in den Schuldverhältnissen Vertragsfreiheit herrscht, wird man bei nachweislich darauf gerichtetem Rechtserfolgswillen der Parteien diese Wirkung zulassen müssen.[1])

Damit ist festgestellt, daß der V. regelmäßig dem Leistungsbegehren des berechtigten Dritten die Einrede entgegensetzen kann, daß er wegen der Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses einen Befreiungsanspruch auch gegen den Dritten habe und daraufhin die Leistung verweigern könne.

Ist der Dritte Gläubiger des VE., so kann er wieder seine ursprüngliche Forderung gegen diesen geltend machen, denn der Versuch, auf anderem Wege zur Befriedigung zu gelangen, ist gescheitert.

Hat dagegen der V. bereits an den abstrakt berechtigten Dritten, der durch gültige Valutabeziehungen mit dem VE. verbunden ist, geleistet, so ist ihm ein Bereicherungsanspruch wegen Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses gegen den Dritten versagt, aber nicht etwa deshalb, weil der Drtite ein reell-abstraktes Recht hatte, sondern weil die Leistung des V. an den Dritten Wirkungen auf das Valutaverhältnis ausgeübt hat. Dem Recht des Dritten stand zwar eine peremptorische Einrede entgegen; § 813 scheint darauf hinzudeuten, daß Rückforderung auch von dem Dritten zulässig sei. Aber die Anwendung des § 813 gegenüber dem Dritten scheitert daran, daß hier Einwirkung auf das Valutaverhältnis dem V. Mittel zum Zweck der Einwirkung auf das Deckungsverhältnis war, die nicht beseitigt werden darf. Dagegen ist der VE. bereichert, der durch Leistung des V. an den Dritten von seiner Schuld befreit ist. Die Herausgabe dieser Bereicherung kann V. von dem VE. verlangen.

Die sonstigen Bereicherungsansprüche bei Verträgen auf Leistung an Dritte bieten keine Besonderheiten. Auf die Erörterung anläßlich der kausalen Verträge wird Bezug genommen.

---

[1]) So: **Planck**, § 334 Anm. 2a ß, cc; **Staudinger**, § 334 Anm. 3; **Brütt**; a. a. O., S. 60; **Rümelin**, a. a. O., S. 286.

§ 10.
Schlußbetrachtung.

Unsere Untersuchungen zeigen in kleinem Rahmen, daß Vereinfachung des Rechtes nicht seine Verschlechterung bedeutet. Letztlich ist doch das „richtige Recht" maßgebend. Es setzt sich durch auf einem zielsicheren Wege, der durch allgemeine nach Voraussetzungen und Wirkungen genau bestimmte Normen festgelegt ist. Einen Ersatz dafür kann die Entscheidung nur nach der Billigkeit oder nach den Grundsätzen einer sogenannten höheren Gerechtigkeit nicht bieten. Überall da, wo im Gesetze klare Vorschriften gegeben sind, sind diese anzuwenden und unter Verwertung ihrer Leitgedanken auszulegen. Ein Rechtsbehelf wie die Einrede der allgemeinen Arglist, die sogenannte exceptio doli, die im Gesetze nicht ausdrücklich anerkannt und deren Zulässigkeit und Umfang sehr umstritten ist, darf nie an die Stelle des Bereicherungsanspruches treten. Gerade wer als Hauptaufgabe des Rechts Pflege der Gerechtigkeit ansieht, muß Entscheidung nach festen Rechtsvorschriften bevorzugen, weil dadurch ebenso wie durch strenge Beobachtung der Verfahrensnormen die Durchsetzung der Gerechtigkeit gefördert wird.

Lebenslauf.

Am 14. September 1904 wurde ich Wilhelm Horst Schmidt, Sohn des Postrats Ferdinand Schmidt und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Huth, in Darmstadt geboren. Meine Schulbildung genoß ich auf dem humanistischen Kaiserin-Augusta-Gymnasium in Koblenz. Nach siebensemestrigem juristischem Studium in Marburg, München und Wien bestand ich im Dezember 1925 vor dem Oberlandesgericht Kassel die erste juristische Prüfung und bin seither im Vorbereitungsdienst tätig gewesen.